

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. Juni 2020

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	25	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	45, 46, 97
Alt, Renata (FDP)	42, 55	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 114, 115
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	129, 130
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 116
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	8, 57	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	98
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	27, 28, 29, 30	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	14, 63
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59	Herbrand, Markus (FDP)	15
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	94, 133	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	90
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 43	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	117
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 80, 128	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Cotar, Joana (AfD)	1, 75	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	48
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	60	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	12, 61	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 103
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	31, 32	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	104, 131
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 118
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	82, 83
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	81	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	102	Kluckert, Daniela (FDP)	106, 119, 120
Föst, Daniel (FDP)	76, 96	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	35, 66
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	13, 44, 89		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	99
Lay, Caren (DIE LINKE.)	77	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	21
Mansmann, Till (FDP)	16, 17, 18, 19	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	84	Schulz, Uwe (AfD)	40, 108
Mieruch, Mario (fraktionslos)	3, 4, 5, 6	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	52, 53
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122, 132	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	54
Müller, Hansjörg (AfD)	49, 50	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	72, 73
Müller-Böhm, Roman (FDP)	78	Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	22, 23
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 86, 87	Straubinger, Max (CDU/CSU)	92
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	51	Suding, Katja (FDP)	100, 101
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	67	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	79, 93
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69	Theurer, Michael (FDP)	74, 109, 110, 111
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	70, 71	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124, 125
Oehme, Ulrich (AfD)	7, 37	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	112
Perli, Victor (DIE LINKE.)	123	Ullrich, Gerald (FDP)	24
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	107	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	41
Protschka, Stephan (AfD)	91	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	113
Renner, Martina (DIE LINKE.)	38, 39	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	127
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	88

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Cotar, Joana (AfD) 1	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21
Kappert-Gonthier, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1	Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 22
Mieruch, Mario (fraktionslos) 2, 3	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 22
Oehme, Ulrich (AfD) 5	Oehme, Ulrich (AfD) 22
	Renner, Martina (DIE LINKE.) 23, 28
	Schulz, Uwe (AfD) 29
	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) 29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 6	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 6, 7	Alt, Renata (FDP) 30
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 7	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 9	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) 31
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) 10	Friesen, Anton, Dr. (AfD) 31, 32
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 11	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 32
Herbrand, Markus (FDP) 12	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 33
Mansmann, Till (FDP) 12, 13, 14	Müller, Hansjörg (AfD) 34
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 15	Müller-Rosentritt, Frank (FDP) 35
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 16	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 35, 36
Steinke, Kersten (DIE LINKE.) 16	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 36
Ullrich, Gerald (FDP) 17	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18	Alt, Renata (FDP) 37
Baumann, Bernd, Dr. (AfD) 19, 20	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 38
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) 20	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 38
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21	Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39
	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 40
	De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 40

	<i>Seite</i>
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	41
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	43
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	44
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	46
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	46, 47
Theurer, Michael (FDP)	48

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Cotar, Joana (AfD)	48
Föst, Daniel (FDP)	49
Lay, Caren (DIE LINKE.)	49
Müller-Böhm, Roman (FDP)	50
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	50

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	51
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	52
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	54
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 58
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	60

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	61
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	62

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Protschka, Stephan (AfD)	63
Straubinger, Max (CDU/CSU)	63
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	64

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	65
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Föst, Daniel (FDP)	67
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	67
Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	68
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Suding, Katja (FDP)	69, 70

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	71
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	72
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Kluckert, Daniela (FDP)	73
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	74
Schulz, Uwe (AfD)	74
Theurer, Michael (FDP)	75, 76

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	77	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	77	
		Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		86
		Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)
		87
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		88
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)
		88
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)
		89
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	81	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		90
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Kluckert, Daniela (FDP)	82, 83	
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Bellmann, Veronika (CDU/CSU)
		90
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	84	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Welche Influencer hat die Bundesregierung direkt oder indirekt angesprochen (Social Media, Verbände, Gewerkschaften usw.), um für die Corona-App zu werben, und welcher Betrag wurde den Influencern hierfür jeweils angeboten (bitte auch Gesamtbudget für Influencer nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 23. Juni 2020**

Die Bundesregierung hat mittelbar über ihre Rahmenvertragsagenturen mehrere Social-Media-Influencerinnen und -Influencer angesprochen. Als Influencerin oder Influencer versteht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Person, die aufgrund ihrer starken Präsenz und ihres hohen Ansehens in sozialen Netzwerken dort als Träger für bezahlte Werbung und Information in Frage kommt. Eine Veröffentlichung persönlicher Daten über eine solche bloße Kontaktaufnahme gefährdet zukünftige ähnliche Projekte, weil Personen schon die Kontaktaufnahme ablehnen könnten, um nicht in die Öffentlichkeit gezogen zu werden. Aussagen zu den Kosten können erst dann gemacht werden, wenn das Projekt abgerechnet ist. Gewerkschaften, Verbände und andere Akteure sowie Einzelpersonen der Zivilgesellschaft hat die Bundesregierung auf anderen Wegen um Unterstützung ersucht (siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Manuel Höferlin auf Bundestagsdrucksache 19/19887).

2. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf, zum Beispiel über die Konferenz der Kulturministerinnen und Kulturminister, einen bundesweiten Überblick über bestehende Denkmäler und weitere öffentliche Erinnerungsorte zu schaffen, die an die deutsche Kolonialherrschaft erinnern und gegebenenfalls Kolonialverbrecher verherrlichen, sowie im Dialog mit zivilgesellschaftlichen Initiativen einen geeigneten Umgang mit diesen Erinnerungsorten zu suchen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütter
vom 22. Juni 2020**

Die Bundesregierung steht mit den Ländern und Kommunen in regelmäßigem Kontakt zur Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit. Ein Ergebnis sind die gemeinsamen Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten.

Pflege, Erforschung und Vermittlung der Kulturdenkmale sind nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes zuvörderst Angelegenheit der

Länder und Kommunen. Verantwortlich für die dem Bund im Einzelnen nicht bekannten bzw. nicht zentral erfassten Denkmäler und Erinnerungsorte, die an die deutsche Kolonialherrschaft erinnern, sind darüber hinaus die jeweiligen Eigentümer. Jedes Denkmal hat seine eigene Geschichte. Die Auseinandersetzung bzw. Diskussionen um einen geeigneten Umgang mit bestimmten Denkmälern und Erinnerungsorten müssen vor diesem Hintergrund insbesondere zivilgesellschaftlich von den Beteiligten in den Kommunen geführt werden.

3. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Wie teilen sich die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/19651 genannten Beträge konkret auf die Bereiche Print, Online und TV auf?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 22. Juni 2020**

Die Schaltkosten in den Jahren 2015 bis 2019 teilen sich wie folgt auf:

Im Jahr 2015 sind für den Bereich Print Schaltkosten in Höhe von 21.929.945,55 Euro, für den Bereich Online 12.444.550,25 Euro und den Bereich TV 7.384.616,05 Euro angefallen.

Im Jahr 2016 sind für den Bereich Print Schaltkosten in Höhe von 20.925.704,82 Euro, für den Bereich Online 14.398.431,69 Euro und den Bereich TV 5.240.528,80 Euro angefallen.

Im Jahr 2017 sind für den Bereich Print Schaltkosten in Höhe von 19.149.399,59 Euro, für den Bereich Online 15.784.931,51 Euro und den Bereich TV 3.893.038,78 Euro angefallen.

Im Jahr 2018 sind für den Bereich Print Schaltkosten in Höhe von 9.963.036,97 Euro, für den Bereich Online 16.708.300,92 Euro und den Bereich TV 2.464.751,23 Euro angefallen.

Im Jahr 2019 sind für den Bereich Print Schaltkosten in Höhe von 17.892.505,22 Euro, für den Bereich Online 21.171.882,96 Euro und den Bereich TV 5.443.063,99 Euro angefallen.

4. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Welchen Wert hatten die 14 teuersten Werbekampagnen im Zeitraum 2015 bis 2019, und welchen Inhalt hatten diese, vgl. meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/19651?
5. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Wo wurden diese Werbekampagnen geschaltet?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 22. Juni 2020**

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung führt keine Übersicht der teuersten Kampagnen.

6. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Welche Werbekampagnen und -budgets plant die Bundesregierung für den Rest der laufenden Legislatur?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 22. Juni 2020**

Die Bundesministerien sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung planen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Informationsmaßnahmen zu aktuellen politischen Themen. Welche das sind, lässt sich derzeit nicht abschließend prognostizieren.

Eine Übersicht der von den Bundesministerien und dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bereits verbindlich geplanten Kampagnen findet sich in anliegender Aufstellung:

Ressort	Kampagnentitel	Zeitraum	Voraussichtliches Budget (inkl. MwSt., reines Schaltvolumen)
AA	"Shaping Europe" (flankierende Kampagne zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft)	2. Halbjahr 2020	78.880 €
BMAS	Lieferketten	Juli / August 2020	1.100.000 €
	Grundrente	Oktober 2020 bis März 2021	367.000 €
BMBF	BAföG	Juni - Juli 2020	74.022 €
	Beyondwork	Juli - August 2020	47.500 €
BMEL		Fehlanzeige	
BMF	Kampagne zum Konjunkturpaket der Bundesregierung infolge der Corona-Krise	Spätsommer / Herbst 2020	reine Schaltkosten können derzeit noch nicht konkret beziffert werden
BMFSFJ	Teamgeist für Menschen mit Demenz	voraussichtlicher Start: 23. September, Ende: steht noch nicht fest	Schaltkosten zurzeit noch nicht bezifferbar
BMG		Fehlanzeige	
BMI	115 Behördennummer Winteraktion	IV. Quartal 2020	Schaltkosten zurzeit noch nicht bezifferbar
BMJV		Fehlanzeige	
BMU		Fehlanzeige	
BMVg	Grundrauschen Arbeitgeberkommunikation	Juli 2020 bis Dezember 2020	832.000 €
BMVI		Fehlanzeige	
BMWi	Energieeffizienz	Juli bis August 2020	ca. 960.000 €
	Gründungsoffensive GO!	September 2020	ca. 457.750 €
BMZ		Fehlanzeige	
BK-Amt		Fehlanzeige	
BKM		Fehlanzeige	
BPA	Schwarz-Rot-Gold	September 2020	ca. 750.000 €
	Corona-Warn-App	Juni bis August 2020	ca. 6,5 Mio €

7. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die Kosten für den „Bundeskongress politisch verfolgter Frauen in der SBZ/DDR“ (ursprünglich 1. bis 3. Mai 2020), organisiert durch die Union der Opferbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG e. V.; bitte Zeitzeugen, Referenten, Moderatoren und Organisatoren aufschlüsseln) sind, und wie hoch ist der Zuschuss dieser Veranstaltung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 26. Juni 2020**

Die veranschlagten Gesamtkosten für die Tagung „Kongress verfolgter Frauen – Nach 30 Jahren das Schweigen brechen“, organisiert durch die Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. (UOKG), betragen 53.300 Euro.

In diesen Gesamtkosten sind folgende Teilbeträge für Zeitzeugen, Referenten, Moderatoren und Organisatoren enthalten:

Ausgabenposition (Anzahl)	Kosten in Euro
Zeitzeugen (8)	1.200
Referenten (7)	1.050
Moderatoren (4 Einheiten à 2 Stunden)	400
Organisatoren (hierzu liegen keine genaueren Angaben vor)	3.000

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert das Projekt „Kongress verfolgter Frauen – Nach 30 Jahren das Schweigen brechen“ mit einer Zuwendung in Höhe von 50.100 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bürgerinnen und Bürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 ein Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen (bitte nach Personenanzahl und Wert des geerbten oder geschenkten Vermögens aufschlüsseln: a) gesamt, b) Vermögen unter 500.000 Euro, c) über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro, d) über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro, e) über 10 Mio. Euro bis 100 Mio. Euro, f) über 100 Mio. Euro bis 1 Mrd. Euro, g) über 1 Mrd. Euro), und wie hoch war die tatsächlich festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer (bitte aufschlüsseln: a) gesamt, b) Vermögen unter 500.000 Euro, c) über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro, d) über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro, e) über 10 Mio. Euro bis 100 Mio. Euro, f) über 100 Mio. Euro bis 1 Mrd. Euro, g) über 1 Mrd. Euro)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Juni 2020

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2019 befindet sich derzeit noch in der Aufbereitung und wird voraussichtlich Ende November 2020 veröffentlicht. Erst danach stehen die statistischen Daten für Sonderauswertungen zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 4 (Bundestagsdrucksache 19/15365) verwiesen.

9. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist die Position der Bundesregierung beim Vorschlag der EU-Kommission zum Wiederaufbaufonds zu Tilgungsbeginn/-dauer und der Anhebung der regulären Eigenmittelobergrenze auf 1,4 Prozent?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. Juni 2020

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, dass die zur Finanzierung des Europäischen Aufbauinstruments an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel im Zeitraum 2028 bis 2058 getilgt werden. Den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Tilgungszeitraum hält die Bundesregierung nach vorläufiger Prüfung für sehr lang. Die Bundesregierung setzt sich zudem dafür ein, dass die Tilgung bereits vor 2028 beginnt. Für eine genauere Prüfung hat die Bundesregierung die EU-Kommission gebeten, weitere Informationen zur Begründung ihres Vorschlags vorzulegen.

Die Europäische Kommission hat eine dauerhafte Anhebung der regulären Eigenmittelobergrenze auf 1,4 Prozent des EU-27 BNE vorgeschla-

gen und begründet dies u. a. mit dem wirtschaftlichen Einbruch in Folge der COVID-19-Pandemie. Die Bundesregierung hat die EU-Kommission um die Vorlage ergänzender Informationen zur Begründung der vorgeschlagenen Anhebung gebeten.

10. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung die Berechnung eines Durchschnittsbeitrags für die gesamte Periode des neuen mehrjährigen Finanzrahmens der EU (www.welt.de/wirtschaft/plus209559435/Deutschlands-EU-Beitrag-steigt-um-42-Prozent.html) für eine relevante Kennzahl, um die zukünftige Belastung des Bundeshaushaltes zu beschreiben, und wenn ja, warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. Juni 2020

Die Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen DEU-Finanzierungsbeitrages zum EU-Haushalt kann aus Sicht der Bundesregierung wichtige Anhaltspunkte für die möglichen finanziellen Auswirkungen der laufenden Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 auf den Bundeshaushalt liefern. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Änderungen des durchschnittlichen jährlichen DEU-Finanzierungsbeitrages gegenüber der Vorperiode.

Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen in einem komplexen Gesamtkontext stattfinden, in welchem sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite qualitative und quantitative Aspekte zu berücksichtigen sind. Zahlreiche für die Berechnung sowohl der Einnahmen-, als auch der Ausgabenseite relevante Faktoren sind Gegenstand der laufenden Verhandlungen. Eine vorläufige Schätzung einzelner Kennzahlen ist daher nur unter Zuhilfenahme zahlreicher Annahmen, die sich im Laufe der Verhandlungen ändern können, möglich.

Vor diesem Hintergrund und da der Vergleich einzelner Jahre in einer Zeitspanne von immerhin 14 Jahren weniger aussagekräftig erscheint, sieht die Bundesregierung Durchschnittswerte in diesem Zusammenhang als einen validen politischen Indikator an. Zugleich werden die Auswirkungen auf die Bundeshaushalte einzelner Jahre u. a. vom geplanten Zahlungsverlauf im MFR und von den einzelnen EU-Jahreshaushalten abhängen.

11. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel der im Jahr 2018 mit der Strategie Künstliche Intelligenz (KI) angekündigten 3 Mrd. Euro für Künstliche Intelligenz sind bisher in den Haushaltsplänen der betroffenen Bundesministerien etatisiert (bitte nach den 14 Bundesministerien mit den höchsten Finanzmitteln aus der KI-Strategie und den Jahren 2019 und 2020 aufschlüsseln), und wie plant die Bundesregierung die Verteilung der mit dem Konjunkturpaket zusätzlich angekündigten 2 Mrd. Euro für den Bereich Künstliche Intelligenz?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 23. Juni 2020**

Bei den in der Frage genannten KI-Mitteln in Höhe von 3 Mrd. Euro handelt es sich zum einen um die zusätzlich in den Haushalten 2019 und 2020 etatisierten Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen der ersten und zweiten Tranche für Maßnahmen zur Förderung Künstlicher Intelligenz (KI-Strategie). Die den Ressorts aus beiden Tranchen zugewiesenen Haushaltsmittel sind beigefügten Tabellen zu entnehmen.

Darüber hinaus sind auch solche Mittel der KI-Strategie zuzurechnen, die außerhalb der o. g. zusätzlich bereitgestellten zwei Tranchen bereits in den Ressorteinzelplänen für Maßnahmen der KI etatisiert sind. Diese Mittel sind in einer Vielzahl von Titeln enthalten, die weder nach der Zweckbestimmung noch hinsichtlich der Gruppierung oder Funktion eindeutig KI-Maßnahmen zugeordnet werden können. Zum Teil handelt es sich auch nur um Teilansätze einzelner Titel. Für eine entsprechende Aufstellung bedarf es deshalb einer umfangreichen Ressortabfrage. Dies ist in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht möglich gewesen.

Die Verteilung der mit dem Konjunkturpaket angekündigten und im Entwurf der Bundesregierung für einen 2. Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020 enthaltenen zusätzlichen Mittel für den Bereich Künstliche Intelligenz wird derzeit – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

**Mittelaufteilung der 1. Tranche für Maßnahmen zur Förderung
Künstlicher Intelligenz (KI-Strategie):**

Ressort	Barmittel 2019 in Mio. Euro	Verpflichtungsermächtigungen			Gesamtsumme
		2020 in Mio. Euro	2021 in Mio. Euro	2022 in Mio. Euro	
BMBF	15	39,5	47,5	68	170
BMWi	10	44,15	52,8	40,27	147,22
BMAS	11,4	22	20,5	20,5	74,4
BMVI	0	14,5	12,5	3,1	30,1
BMU	2,8	8	12	4,4	27,2
BMG	1,2	4,8	6,1	4,4	16,5
BMF	4,5	3,4	4,1	3,1	15,1
BMZ	1,12	2,64	2,64	1,6	8
BMEL	0	1,5	1	1	3,5
BMJV	0	1,4	1,8	0,3	3,5
BMI	2,95	0,5	0	0	3,45
BKM	1				1
Summe pro HH-Jahr:	49,97	142,39	160,94	146,67	499,97
Gesamtsumme:	49,97			450	499,97

Mittelaufteilung der 2. Tranche für Maßnahmen zur Förderung Künstlicher Intelligenz (KI-Strategie):

Ressort	Barmittel 2020 in Mio. Euro	Verpflichtungsermächtigungen			Gesamtsumme
		2021 in Mio. Euro	2022 in Mio. Euro	2023 in Mio. Euro	
BMBF	21,08	38,67	37,67	55,58	153
BMWi	7,6	41,8	46,8	34,48	131
BMAS	9	18,225	18,35	15,35	60,925
BMVI	12	13	9	6	40
BMG	4,5	9,9	9,6	6	30
BMF	7,5	7,5	7,5	7,5	30
BMU	5	5	6	4	20
BMEL	1,5	5,5	5,5	5,5	18
BMFSFJ	2	3,5	3,5	3,5	12,5
BMI	1,25	2,5	3	0	6,75
BMJV	0,5	1,25	1,625	1,625	5
BKM	1	0	0	0	1
Summe pro HH-Jahr:	72,93	146,845	148,545	139,855	508,175
Gesamtsumme:	72,93			435,245	508,175

12. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)

Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass die Einbeziehung des Kurzarbeitergelds in den Progressionsvorbehalt bei Zusammenveranlagung zweier Steuerpflichtiger im Vergleich zur Einzelveranlagung derselben tendenziell steuererhöhend wirkt (vgl. Frankfurter Allgemeine vom 10. Juni 2020, S. 15, Steuerüberraschung für Kurzarbeiter), und erachtet die Bundesregierung es in diesem Zusammenhang für sinnvoll, die Finanzämter zu verpflichten, betroffene Steuerpflichtige auf die Option zur Einzelveranlagung hinzuweisen, wenn diese für die Betroffenen günstiger wirkt (bitte mit Begründung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. Juni 2020

Es gibt unterschiedliche Gründe, weshalb eine Einzelveranlagung gegenüber einer Zusammenveranlagung steuerlich günstiger sein kann. Das kann z. B. auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld und Berücksichtigung der Wirkungen des Progressionsvorbehalts der Fall sein. Die Wahl zwischen Zusammen- und Einzelveranlagung kann aber auch von anderen – außersteuerlichen – Aspekten beeinflusst werden (z. B. einer getrennten Wirtschaftsführung der Eheleute). Sie hängt letztlich von der individuellen Situation der Steuerpflichtigen und der Höhe der steuerlich relevanten Beträge ab. Für verheiratete Arbeitnehmer ist aber regelmäßig die Zusammenveranlagung und nicht die Einzelveranlagung die steuerlich günstigere Variante. Eine „Günstigerprüfung“ von Amts wegen ist daher nicht vorgesehen.

13. Abgeordnete **Brigitte Freihold**
(DIE LINKE.) In welcher Höhe hat die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2010 bis 2020 Kosten für die Stationierung von US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (bitte Zahlen für die zehn Jahre einzeln aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. Juni 2020

Für den Aufenthalt der US-Streitkräfte hat der Bund in den letzten zehn Jahren die in den nachfolgenden Übersichten erfassten Ausgaben getragen:

Ausgaben für die US-Streitkräfte im Zeitraum 2010 bis 2019 (Einzelplan 08, Verteidigungsfolgekosten)	
Jahr	Ausgaben in Euro
2010	31.575.706
2011	30.646.679
2012	32.062.785
2013	27.181.533
2014	34.168.989
2015	44.074.677
2016	36.766.827
2017	35.792.567
2018	32.230.033
2019	29.437.430

Durchführung von Baumaßnahmen für und durch die in Deutschland stationierten US-Truppen im Zeitraum 2010 bis 2019 (Einzelplan 06)	
Jahr	Ausgaben in Euro
2010	64.500.000
2011	76.800.000
2012	55.500.000
2013	59.500.000
2014	50.300.000
2015	57.900.000
2016	53.300.000
2017	57.300.000
2018	70.400.000
2019	103.000.000

14. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Wie soll und wird sich nach Auffassung der Bundesregierung Deutschlands jährlicher Beitrag angesichts der unter den Auswirkungen der Corona-Maßnahmen ungewissen Steuereinnahmen und der nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreiches kleiner gewordenen EU innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) von 2021 bis 2027 entwickeln, und wie schätzt die Bundesregierung die zu erwartende Entwicklung des Gesamtbetrages der Eigenmittel für die Deckung der jährlichen Zahlungen der EU im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU ein.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 25. Juni 2020**

Der angepasste Vorschlag der Europäischen Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vom 27. Mai 2020 und die dazu vorgelegten Rechtstexte gehen von einer Gesamthöhe des MFR 2021 bis 2027 in einer mit dem Verhandlungsvorschlag des Präsidenten des Europäischen Rates vom Februar 2020 vergleichbaren Größenordnung aus, so dass sich in Bezug auf die Bewertung grundlegender Parameter keine grundsätzlich neue Einschätzung ergibt.

Für eine abschließende Bewertung des Gesamtvorschlags liegen aber weiterhin nicht alle notwendigen Informationen vor. Dies gilt unter anderem für die Frage der Beitragskorrekturen: Die Europäische Kommission hat zwar angekündigt, dass das ursprünglich von ihr vorgeschlagene Auslaufen der Beitragskorrekturen später einsetzen könnte, dies allerdings in den von ihr neu vorgelegten Legislativakten nicht genau quantifiziert.

Die Bundesregierung hat ihre grundsätzlichen Zielvorstellungen zum MFR 2021 bis 2027 nicht geändert.

15. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Gilt nach Einschätzung der Bundesregierung die Steuer- und Beitragsfreiheit der Corona-Prämie von bis zu 1.500 Euro, die im Rahmen einer Anpassung im Corona-Steuerhilfegesetz nachträglich rechtssicher ausgestaltet wurde, auch für die obligatorische Prämie nach § 150a Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie für eventuelle Aufstockungen dieser Prämie durch das jeweilige Bundesland oder durch den Arbeitgeber, insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) bisher nur für Aufstockungsbeträge seitens der Arbeitgeber gilt und die Steuer- und Beitragsfreiheit der hiervon zu unterscheidenden obligatorischen Prämie nach meiner Lesart vom Wortlaut des benannten Paragraphen nicht rechtssicher abgedeckt ist (bitte begründen), und welche rechtlichen Folgen können sich für die Empfänger der obligatorischen Prämie sowie deren Aufstockung ergeben, sollte sich im Rahmen rechtlicher Verfahren herausstellen, dass die Steuer- und Beitragsfreiheit der obligatorischen Prämie nicht rechtskonform ausgestaltet ist, weshalb aus meiner Sicht sofort notwendige Anpassungen erfolgen sollten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 25. Juni 2020**

Alle vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gewährten „Corona-Sonderzahlungen“ (hierzu zählen insbesondere Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Boni und Prämien in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020) können bis zu einer Summe von 1.500 Euro steuerfrei geleistet werden. Rechtsgrundlage dafür ist § 3 Nummer 11a EStG in der Fassung des am 5. Juni 2020 beschlossenen (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes.

Aus Sicht der Bundesregierung fällt hierunter auch die Sonderleistung (Corona-Prämie) nach § 150a SGB XI bis zur Höhe von maximal 1.500 Euro. Die damit in Zusammenhang stehenden Detailfragen befinden sich gegenwärtig noch in der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, der die Bundesregierung nicht vorgreifen kann.

16. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)
- Wird es rechtzeitig vor dem 1. Juli 2020 ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bezüglich von Gutscheinen in Verbindung mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz geben, um die Unklarheiten insbesondere hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Einweckgutscheinen, die vor dem 30. Juni 2020 ausgegeben werden, aufzulösen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 23. Juni 2020**

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen wird insbesondere durch Abstimmungsprozesse mit den Ländern determiniert. Die Angabe eines genauen Zeitpunkts der Veröffentlichung ist der Bundesregierung daher derzeit nicht möglich.

17. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP) Wird es rechtzeitig vor dem 1. Juli 2020 ein BMF-Schreiben zum ermäßigten Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen geben, um etwaige Abgrenzungsprobleme auszuräumen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 23. Juni 2020**

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines BMF-Schreibens zur befristeten Absenkung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken wird insbesondere durch Abstimmungsprozesse mit den Ländern determiniert. Die Angabe eines genauen Zeitpunkts der Veröffentlichung ist der Bundesregierung daher derzeit nicht möglich.

18. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP) Wann und in welcher Form werden die Pauschalen für den Entnahmeeigenverbrauch im Lebensmittelhandwerk und in der Gastronomie planmäßig an die infolge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes geänderten Umsatzsteuersätze angepasst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 23. Juni 2020**

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2020 wurden mit BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2019 herausgegeben und im BStBl. I 2019 S. 1287 veröffentlicht. Sie wurden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt. Diese Pauschbeträge sind Jahreswerte ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge). Sie setzen sich jeweils aus zwei Teilen zusammen. Ein Teil ist zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Absatz 1 UStG, der andere Teil zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Absatz 2 UStG der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sollen der Regelsteuersatz und der ermäßigte Steuersatz der Umsatzsteuer befristet gesenkt werden. Änderungen hinsichtlich der in § 12 Absatz 2 UStG genannten Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfend sind, sind nicht vorgesehen.

Somit sind Änderungen der Pauschbeträge für das Jahr 2020 infolge der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zu senkenden Umsatzsteuersätze nicht erforderlich. Steuerpflichtige, die die Pauschbeträge anwenden, haben diese für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 den gesenkten Umsatzsteuersätzen zu unterwerfen.

19. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)

Welcher sachliche und zahlenmäßig feststellbare Zusammenhang besteht nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem Schaden, der durch die Emission einer Einheit CO₂ verursacht wird, und den progressiv gestaffelten Steuersätzen von 2 bis 4 Euro je g/km, die der Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes bei der Erstzulassung von Personenkraftwagen ab dem 1. Januar 2021 vorsieht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. Juni 2020

Zentrales Ziel der Klimapolitik der Bundesregierung ist die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, darunter Kohlendioxid (CO₂).

Bei der Kraftfahrzeugsteuer handelt es sich um eine Verkehrsteuer. Gegenstand dieser Steuer ist das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Die Steuer wird für Pkw nach CO₂-Emissionen und Hubraum bemessen. Für die CO₂-Emissionen werden im Massenverfahren der Kraftfahrzeugsteuer zulässig pauschalierend die spezifischen CO₂-Prüfwerte aus den verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den jeweiligen Fahrzeugtyp oder das Einzelfahrzeug herangezogen. Maßgebend hierfür sind nach dem Gesetz die einschlägigen EU-Vorschriften. Es handelt sich nicht um reale Emissionen, sondern jeweils um ein standardisiert ermitteltes, fahrzeugbezogenes abstraktes CO₂-Emissionspotenzial, nach dem die Steuer bemessen wird. Fahrbedingungen, Fahrleistung und Fahrweise als wesentliche Einflussfaktoren auf reale Abgasemissionen sind kraftfahrzeugsteuerrechtlich folgerichtig ebenso wie aus den realen Abgasemissionen resultierende Schadenbetrachtungen ohne Belang.

Die höhere Gewichtung des CO₂-bemessenen Teils der Kraftfahrzeugsteuer hat zum Ziel, bei der nächsten Anschaffung eines neuen Pkw stärkere Anreize für ein Fahrzeug zu setzen, das dem individuellen Bedarf entspricht und zugleich hinsichtlich seines Emissionspotenzials die Voraussetzungen verbessert, klimaschädliche Emissionen zu senken.

20. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchen Teilen des geplanten 130-Mrd.-Euro-Konjunkturprogramms sind explizit Investitionen in die Barrierefreiheit öffentlicher oder privat betriebener Einrichtungen (Verkehr, Kultur, Sport, Freizeit, Tourismus, Bildung, Verwaltung, Einzelhandel etc.) vorgesehen, und für welche Investitionsprogramme plant die Bundesregierung, die barrierefreie Gestaltung bzw. Ausführung von Investitionsobjekten und -projekten zur Fördervoraussetzung oder zum Kriterium für eine bevorzugte Berücksichtigung zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 24. Juni 2020**

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, beim Konjunkturprogramm auch die Barrierefreiheit und die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. So ist beispielsweise im Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich die Barrierefreiheit berücksichtigt. Wie die weiteren Maßnahmen durch das Konjunkturprogramm konkret umgesetzt werden sollen, ist in weiten Teilen noch zu entscheiden. Daher kann derzeit weder die Frage zu explizit vorgegebenen Investitionen in die Barrierefreiheit noch zu Investitionsprogrammen, bei denen die barrierefreie Gestaltung Fördervoraussetzung oder Kriterium für eine bevorzugte Berücksichtigung bzw. Ausführung gemacht werden soll, beantwortet werden.

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit durch die Bundesressorts und Bundesbehörden ist jedoch bereits durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) allgemein vorgegeben. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG sollen die Träger der öffentlichen Gewalt im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die Ziele des Gesetzes (beispielsweise die Barrierefreiheit) aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Die in § 8 BGG getroffene Vorgabe für die unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr soll durch die Regelung in § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes auch auf geförderte Einrichtungen erstreckt werden.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen wurde für die Baumaßnahmen des Bundes der Leitfaden Barrierefreies Bauen als Arbeitshilfe für das barrierefreie Planen und Bauen eingeführt. Der Leitfaden ist sinngemäß auch bei Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes anzuwenden, solange ihn die Zuwendungsgeber für ihren Bereich nicht verbindlich einführen.

Damit ist eine umfassende Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Verausgabung von Haushaltsmitteln auch im Rahmen des Konjunkturprogramms sichergestellt.

21. Abgeordnete
Ulrike Schielke-Ziesing
(AfD)
- Wie hoch sind die verfügbaren Mittel aus dem Programm „Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise (SURE)“ für Deutschland, und wie hoch ist der geplante Mittelabruf für Deutschland aus dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise (SURE)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 19. Juni 2020

Das Europäische Instrument SURE sieht keine feste Voraballokation von Mitteln für einzelne Mitgliedstaaten vor. Die Bundesregierung plant nicht, einen eigenen Antrag auf Kredite unter SURE zu stellen. Die Bundesregierung sieht SURE insbesondere als ein Instrument zur solidarischen Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Mitgliedstaaten, für die die Bewältigung der Krisenauswirkungen eine besondere Herausforderung darstellt. Da sich die Bundesrepublik Deutschland zu günstigeren Konditionen am Kapitalmarkt finanzieren kann als die EU, wäre ein Kredit unter SURE für die Bundesrepublik Deutschland finanziell nicht attraktiv.

22. Abgeordnete
Kersten Steinke
(DIE LINKE.)
- Inwieweit liegen Teilergebnisse oder ein Ergebnis des Mitte 2019 erteilten Auftrags (Stellungnahme des BMF in der Petition 2-18-08-761-028184 vom 17. April 2019) des BMF an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für weitergehende Analysen und Untersuchungen zur Eindämmung der Altersdiskriminierung bei Versicherern vor, insbesondere ob die Praxis der Kfz-Versicherer den Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes entsprechen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Juni 2020

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ihre Untersuchung zu der altersabhängigen Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung abgeschlossen. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 6. Juli 2020 den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ergebnisse der Analyse der BaFin unterrichtet.

23. Abgeordnete
Kersten Steinke
(DIE LINKE.)
- Welche über das BaFin hinausgehende Behörden und Institutionen wie z. B. Versicherer, unabhängige Gutachter, Verbraucherschützer sind an der Ausarbeitung beteiligt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 25. Juni 2020**

Die Untersuchung der altersabhängigen Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung ist ausschließlich durch Mitarbeiter der BaFin durchgeführt worden. Die BaFin ist damit ihrer Aufgabe als Aufsichtsbehörde über Versicherer nachgekommen und ist im Übrigen im Rahmen ihres Mandats zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen tätig geworden.

24. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)

In welcher Höhe wirkt sich nach Einschätzung der Bundesregierung die vom Koalitionsausschuss beschlossene Absenkung der Mehrwertsteuer (MwSt) auf die Kommunalfinanzierung aus, welche mit 2,2 Prozent an diesen Einnahmen beteiligt sind, und mit welchen Gegenmaßnahmen plant sie, auf mögliche negative Folgen zu reagieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 22. Juni 2020**

Die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze bereits im Jahr 2020 resultierenden Mindereinnahmen werden ausweislich des Entwurfs des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes auf 12,97 Mrd. Euro geschätzt, von denen 6.849 Mio. Euro auf den Bund, 5.862 Mio. Euro auf die Länder und 259 Mio. Euro auf die Gemeinden entfallen (vgl. hierzu auch den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Bundestagsdrucksache 19/20058).

Artikel 10 des Gesetzentwurfs sieht für das Jahr 2020 eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) um 6 Mrd. Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder vor, sodass insbesondere die nach § 1 Absatz 1 FAG auf die Länder und ihre Gemeinden entfallenden Anteile an den für das Jahr geschätzten Mindereinnahmen zum größten Teil ausgeglichen werden. Die gesetzlichen Festlegungen werden ausweislich der Gesetzesbegründung von dem Vorhaben flankiert, die Anpassung der Festbeträge im Jahr 2021 auf der Grundlage der dann vorliegenden Informationen über das Umsatzsteueraufkommen des Jahres 2020 zu überprüfen und auf der Grundlage einer Empfehlung des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ so festzulegen, dass die Belastungswirkungen der Senkung der Umsatzsteuersätze im Ergebnis ausschließlich vom Bund getragen werden.

Die Bundesregierung hat sich allerdings bereits offen dafür gezeigt, im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung so vorzunehmen, dass die für das Jahr 2020 auf zusammen 6.121 Mio. Euro geschätzten Auswirkungen der Umsatzsteuersatzsenkungen, die bei Ländern und Gemeinden anfallen, vom Bund vollständig übernommen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

25. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sicherheitsüberprüfungen wurden dieses Jahr, im Rahmen von Resettlement und humanitärer Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die die Aufnahme von Flüchtlingen aus einem Staat, in dem sie bereits um Schutz nachgesucht haben, betrifft, wenn eine Rückkehr in den Herkunftsstaat auf absehbare Zeit nicht möglich ist und ein dauerhafter Verbleib im Erstzufluchtsstaat nicht zumutbar erscheint, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder die Bundespolizei durchgeführt, und bei wie vielen Menschen wurden bisher Sicherheitsbedenken erhoben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Juni 2020**

Nach Abschluss eines im Jahr 2020 durchgeführten Sicherheitsüberprüfungsverfahrens erfolgte im Zeitraum vom 1. Januar bis 10. März 2020 die Einreise von 916 Personen in die Bundesrepublik Deutschland. In diesem Zeitraum wurden von den genannten Sicherheitsbehörden in keinem Fall Sicherheitsbedenken erhoben. Nach Bekanntgabe der von den Staats- und Regierungschefs getragenen Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. März 2020 (COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU – COM(2020) 115 final) und der damit einhergehenden weitreichenden Einstellung des internationalen Luft- und Seeverkehrs wurde von der weitergehenden Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen vor Ort vorläufig abgesehen. Seit dem 17. März 2020 sind keine Einreisen erfolgt.

26. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit Push-Backs von Geflüchteten zu See und an Land an der Ägäisküste durch die griechische Küstenwache (<https://taz.de/Push-backs-von-Gefluechteten/!5687089/>), und welche Erkenntnisse hat sie hinsichtlich einer möglichen Augenzeugenschaft durch Mitglieder der Bundespolizei im Rahmen von Frontex-Einsätzen und Mitgliedern der Bundeswehr im Rahmen des NATO-Ägäis-Einsatzes?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. Juni 2020**

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen im Sinne der Fragestellung könnte nachteilige Auswirkungen auf die NATO-Aktivität in der Ägäis sowie

für die bilateralen Beziehungen von Deutschland und Griechenland haben und somit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deswegen wird auf die beigelegte „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“-Anlage verwiesen.*

27. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD) Wie viele Asylsuchende haben seit 2015 in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ohne dazu Identitätspapiere ihres Herkunftslandes vorgelegt zu haben (bitte jährlich aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens grundsätzlich kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nur dann, wenn die oberste Landesbehörde der Erteilung eines Aufenthaltstitels zugestimmt hat und wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern.

28. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD) Wie viele abgelehnte Asylbewerber haben seit 2015 an einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilgenommen (bitte jährlich aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 24. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Teilnahme von abgelehnten Asylbewerbern an den Integrationskursen vor.

Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, können nur dann zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, wenn sie eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 AufenthG). Der Status der Betroffenen vor der Erteilung der Duldung – und damit auch die Information über die eventuell ergangene Asylentscheidung – wird bei der Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung bzw. -verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs in der Integrationsgeschäftsdatei nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/14492 vom 25. Oktober 2019 verwiesen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

29. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Wie viele Personen, die als Asylbewerber oder Flüchtling nach Deutschland gekommen sind, werden in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich einen Anspruch auf Einbürgerung haben (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. Juni 2020

Wie viele der als Asylbewerber oder Flüchtling nach Deutschland gekommenen Personen in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich einen Anspruch auf Einbürgerung haben werden, hängt von diversen Faktoren ab und kann von der Bundesregierung daher nicht eingeschätzt werden. Ein Anspruch auf Einbürgerung setzt voraus, dass die hierfür maßgeblichen Einbürgerungsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind. Ob und zu welchem Zeitpunkt die maßgeblichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt werden, ist individuell verschieden und kann nur in einem konkreten Einbürgerungsverfahren festgestellt werden.

30. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Wie viele Personen wurden seit 2015 in Deutschland eingebürgert, die nie Identitätspapiere ihres Herkunftslandes vorgelegt haben (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. Juni 2020

Der Bundesregierung ist die Zahl der seit 2015 in Deutschland eingebürgerten Personen, die nie Identitätspapiere ihres Herkunftslandes vorgelegt haben, nicht bekannt. Die Einbürgerung im Inland lebender ausländischer Personen obliegt den Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder. Statistische Erhebungen über die Einbürgerungen finden nur zu den in § 36 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgeführten Erhebungsmerkmalen statt.

31. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie viele unbearbeitete Datensätze sind in den letzten zehn Jahren beim Bundeskriminalamt aufgelaufen, die zu Ermittlungsverfahren mit dem Anfangsverdacht der sexuellen Belästigung bzw. des sexuellen Missbrauchs führen könnten?
32. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie viele zusätzliche Beamte wären nötig, um diese zeitnah auszuwerten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 23. Juni 2020**

Die Fragen 31 und 32 werden zusammen beantwortet.

Das Bundeskriminalamt prüft grundsätzlich alle eingehenden Hinweise im Zusammenhang mit den Deliktbereichen sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch auf Grundlage des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten. Daher liegen im Bundeskriminalamt keine unbearbeiteten Datensätze zu den genannten Deliktbereichen im Sinne der Fragestellung vor.

33. Abgeordneter **Matthias Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fernverkehrszügen führen Beschäftigte der Bundespolizei seit Bestehen der Pflicht für Reisende, Mund-Nase-Schutz in Zügen des Fernverkehrs zu tragen, in diesen mit, und in wie vielen Fällen wurden Sanktionen verhängt (bitte die Form der Sanktion, z. B. Verweis aus dem Zug oder Anzahl der Bußgelder und deren Höhe, genau benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Juni 2020**

Die Durchsetzung der jeweiligen Landesverordnungen bzw. der Allgemeinverfügungen sowie die Sanktionierung von etwaigen Verstößen im Sinne der Fragestellung obliegt den zuständigen Landesbehörden. Lediglich bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Bundespolizei im Einzelfall zur Abwehr dieser Gefahr die erforderlichen Maßnahmen treffen (Eilzuständigkeit).

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu der Anzahl der Zugfahrten von Beschäftigten der Bundespolizei bzw. zu der Anzahl der Sanktionen i. S. d. Fragestellung vor.

34. Abgeordneter **Erhard Grundl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen wurden, unabhängig von den durch die Pandemie ausgelösten Grenzkontrollen, im Rahmen von migrationsbedingten Grenzkontrollen seit dem 16. März 2020 an deutsch-österreichischen Grenzen kontrolliert, und wie viele wurden davon zurückgewiesen bzw. durften einreisen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. Juni 2020**

Im Rahmen der nach Artikel 25 ff. der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze sind im Zeitraum

vom 16. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 insgesamt 362 Personen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bis d des Schengener Grenzkodexes und damit als migrationsbedingt im Sinne der Fragestellung verstanden, zurückgewiesen worden.

Weitergehende statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

35. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die militärische Ausbildung von Mitgliedern, Sympathisanten und Unterstützern der sogenannten Antifa oder anderer linksextremer Gruppierungen im Ausland (<https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/504599/Antifa-Mitglieder-aus-Deutschland-erhalten-militaerische-Ausbildung-in-Syrien>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 22. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Erkenntnisse über eine militärische Ausbildung deutscher Linksextremisten im Ausland vor.

36. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent des 10-Mrd.-Euro-Fördertopfes des Baukindergeldes sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang beantragt sowie auch tatsächlich bewilligt worden?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 22. Juni 2020**

Das Zusagevolumen beträgt seit Programmbeginn bis 31. Mai 2020 4,861 Mrd. Euro (232.803 Anträge).

Seit Programmstart am 18. September 2018 sind Raten und Vergütung in Höhe von insgesamt rd. 465 Mio. Euro (Stand: Mai 2020) ausgezahlt worden.

Hinweis: Der Antragsteller erhält nach Beantragung des Baukindergeldes im KfW-Zuschussportal eine bedingte Zusage („Antragsbestätigung“), die erst nach Prüfung der einzureichenden Nachweisdokumente ausgezahlt wird („Auszahlungsbestätigung“). Die Zuschussraten werden jährlich über zehn Jahre ausgezahlt.

37. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Inwiefern macht sich die Bundesregierung als Partner von „GoVolunteer e.V.“ mit dessen Zielen gemein, und wie fördert sie „GoVolunteer“ (<https://govolunteer.com/de/about/partners>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 25. Juni 2020**

Die Bundesregierung misst dem bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt als Beitrag zur Stärkung und Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts große Bedeutung zu. Dabei unterstützt sie einzelne Vorhaben, insofern sie dem Zweck nach im besonderen Interesse des Bundes liegen und die geförderte Organisation die sich aus der Bundeshaushaltsordnung ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Damit macht sie sich jedoch nicht die Ziele der geförderten Organisation zu eigen.

Konkret wurde und wird „GoVolunteer“ in folgender Weise unterstützt:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU):

Im Rahmen des „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ wird ein Projekt mit Mitteln des BMU gefördert (Titel: „GoNature – Community für Engagement im Natur- und Artenschutz“). Es geht um vernetztes bürgerschaftliches Engagement für die biologische Vielfalt. Die bewilligten Bundesmittel liegen bei gut 1,5 Mio. Euro. Mehr zu diesem Vorhaben: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibung/gonature.html>.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI):

„GoVolunteer“ wurde im Jahr 2017 einmalig durch Übernahme der Kosten für ein Catering im Anschluss einer vom BMI durchgeführten Veranstaltung unterstützt.

38. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen haben Angehörige von Bundesbehörden oder der Bundeswehr nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 privat betriebene Schießanlagen dienstlich genutzt (<https://taz.de/R echtsextreme-Prepper/!5688193/>; bitte die ersten neun Fälle seit dem Jahr 2015 unter Angabe von Datum, jeweils beteiligter Behörde und Ort der jeweiligen Anlage aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 19. Juni 2020**

Zur Nutzung privater Schießstätten durch Dienstwaffenträger konnte in der Kürze der verfügbaren Zeit Folgendes in Erfahrung gebracht werden. Hier nicht eingegangen wird auf den Sonderfall der Nutzung des Schießplatzes „Großer Bockhorst“ in Güstrow, welcher Gegenstand der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19811 „Munitionsverluste im Zusammenhang mit der Gruppe Nordkreuz“ der Fraktion DIE LINKE. ist und in den nachfolgenden Tabellen deshalb nicht aufgeführt wird; insofern wird die Antwort der Bundesregierung auf diese Kleine Anfrage hierauf eingehen:

Bundeskriminalamt (BKA):

- 1) Seit September 2019 nutzt das BKA auf Basis eines Nutzungsvertrages für das dienstliche Schießtraining eine Schießbahn auf einem privaten Schießstand in 14109 Berlin.

Seit Vertragsabschluss wurden dort 21 Termine (neun Termine in 2019/bislang zwölf Termine in 2020) durchgeführt.

- 2) Seit 2017 nutzt das BKA auf Basis eines Nutzungsvertrags für das dienstliche Schießtraining einen privaten Schießstand in 50170 Kerpen.

Die Abrechnung dieses Standes erfolgt nach Stunden:

2017 – gesamt 426,00 h

2018 – gesamt 549,75 h

2019 – gesamt 558,75 h

2020 – erstes Quartal 122,25 h.

- 3) In 89001 Ulm erfolgt eine räumliche, stundenweise Anmietung der dortigen Schießbahnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und mit BKA-eigenen Schießtrainern, Nutzungshäufigkeit seit 2017 ca. fünf Tage pro Jahr.
- 4) In 97424 Schweinfurt wurde im Jahr 2019 im Rahmen der Teilnahme an einem Workshop ein Schießstand genutzt.

Bundespolizei (BPOL):

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung ist eine kontinuierliche Schießfortbildung der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei unerlässlich. Um diese Schießfortbildung sicherzustellen, muss die Bundespolizei auch privat betriebene Schießanlagen nutzen.

Bei Bedarf werden geeignete Anlagen temporär oder dauerhaft angemietet.

Im Folgenden wird eine Übersicht der Orte aufgelistet, an denen die Bundespolizei (eine oder mehrere) private Schießanlagen angemietet hat bzw. anmietet. Aufgrund der Anzahl der angemieteten Anlagen ist eine Aufschlüsselung der Einzelnutzungen in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit für den benannten Zeitraum nicht möglich.

Die Dienststellen der Bundespolizei nutzen die in der beigefügten Tabelle dargestellten privaten Schießanlagen zur Umsetzung der bundespolizeilichen Schießaus- und -fortbildung. Die Häufigkeit der Nutzung richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf der Dienststelle vor Ort.

17034 Neubrandenburg

18442 Lüssow

17406 Usedom

18574 Gustow

18069 Rostock

16278 Angermünde

02957 Krauschwitz

03055 Cottbus

16775 Löwenberger Land
99759 Bleicherode
63150 Heusenstamm
56751 Polch
97424 Schweinfurt
92637 Weiden in der Oberpfalz
85301 Schweitenkirchen
83737 Irschenberg
01109 Dresden
99189 Elxleben
08468 Reichenbach
98617 Meiningen
39218 Schönebeck
48167 Münster
47495 Rheinberg
40235 Düsseldorf
59192 Bergkamen
25491 Hetlingen
50169 Kerpen
46325 Borken
49584 Fürstenau
70736 Fellbach
79761 Waldshut-Tiegen
79576 Weil am Rhein
77694 Kehl-Kork
79761 Waldshut-Tiengen
73730 Esslingen am Neckar.

Zoll:

Bundesweit werden von Waffen führenden Einheiten der Zollverwaltung verschiedene Schießstätten privater Betreiber mitgenutzt. Eine Ermittlung der genauen Fallzahlen und der gewünschten neun ersten Fälle mit konkretem Datum und Ort war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Schießstätten (eine oder mehrere) befinden sich an den folgenden Orten:

41189 Mönchengladbach
50170 Kerpen
14193 Berlin
33617 Bielefeld
33829 Borgholzhausen
28201 Bremen

61449 Steinbach
46325 Borken
44579 Castrop-Rauxel
02791 Oderwitz
04275 Leipzig
07613 Heideland
99880 Trügleben
99096 Erfurt
98617 Meiningen
07937 Zeulenroda
08058 Zwickau
95028 Hof
15236 Frankfurt (Oder)
35096 Weimar/Lahn
76684 Östringen
49751 Sögel
49762 Lathen
23569 Lübeck
23717 Kasseedorf
56576 Weißenthurm
56288 Kastellaun
79427 Eschbach
06179 Gemeinde Teutschenthal
85737 Ismaning
46399 Bocholt
96050 Bamberg
83737 Irschenberg
66450 Bexbach
95497 Goldkronach
79795 Jestetten
18574 Gustow
17406 Usedom
17153 Stavenhagen
70736 Fellbach
71144 Steinenbronn
01594 Heyda
01796 Pirna
47495 Rheinberg
18069 Rostock

70435 Stuttgart

76661 Philippsburg

51588 Nümbrecht.

Bundeswehr:

Ein Nachweis über die Mitbenutzung von Schießanlagen Dritter durch die Bundeswehr besteht beginnend ab 2015. Es erfolgt keine zentrale Erfassung einzelner Schießvorhaben im Rahmen der Mitbenutzung ziviler Schießstände. Eine umfangreiche Prüfung und detaillierte Auflistung der einzelnen Schießvorhaben ist in der vorgegebenen Bearbeitungszeit nicht möglich.

Bundesnachrichtendienst (BND):

Der Bundesnachrichtendienst darf private Schießanlagen zur Ausbildung dienstlich nutzen.

Eine eingehendere Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls weder in offener noch in eingestufte Form erfolgen. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine unbefugte Kenntnisnahme von Details der Ausbildung im Bundesnachrichtendienst sowie des auszubildenden Personals könnte sich nachteilig auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Durch das – auch begrenzte – Bekanntwerden der Ausbildungsorte, Ausbildungszeiten und Ausbildungsinhalte besteht die konkrete Gefahr, dass Rückschlüsse auf das Personal des Bundesnachrichtendienstes und die Arbeit- und Vorgehensweise des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen der Auftragserfüllung gezogen werden. Hierdurch würden die Funktionsfähigkeit und die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes beeinträchtigt und damit die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Aus denselben Gründen genügt auch eine Einstufung als Verschlussache und Hinterlegung der angefragten Informationen der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht, um der Bedeutung der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes hinreichend Rechnung zu tragen. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV):

Das Bundesamt für Verfassungsschutz nutzt keine privat betriebenen Schießstätten.

39. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen haben Bundesbehörden seit dem 1. Januar 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung unter Einsatz von IMSI-Catchern (IMSI: International Mobile Subscriber Identity) Softwarelösungen zur Durchführung von Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung auf von Zielpersonen genutzte Endgeräte übertragen (www.zeit.de/digital/datenschutz/2020-06/spionage-ueberwachung-nso-marokko-journalist-pegasus/komplettansicht)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 26. Juni 2020**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Bundesregierung zu der Einschätzung gelangt, dass eine Antwort nicht erfolgen kann.

Bezüglich der erbetenen Informationen hinsichtlich der inzident angefragten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden im Bereich der Informationstechnischen Überwachung stehen überwiegende Belange des Staatswohls einer Beantwortung entgegen. Mit Auskünften zu den zur Verfügung stehenden kriminaltaktischen und nachrichtendienstlichen Vorgehensweisen und damit zu konkreten Strategien und Maßnahmen würde die Bundesregierung polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Nachrichtendienste gefährden, weil Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes in einem durch den Bezug auf bestimmte Produkte derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch das geringfügi-

ge Risiko eines Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung dieser Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

40. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Aus welchem konkreten Grund führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Jahr 2016 keine Befragungen von Geflüchteten in Bezug auf die Übereinstimmung mit der deutschen Bevölkerung bei der Zustimmung zu demokratischen Grundwerten durch, und wie rechtfertigt die Bundesregierung die Einstellung der Befragungen von Geflüchteten und die Aussage, dass diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten waren (Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19341)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Juni 2020

Bei der vom Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Studie werden weitgehend die gleichen Asylbewerber wiederholt befragt. Da sich politische Einstellungen in aller Regel nicht kurzfristig (im Jahrestakt) in einem relevanten Ausmaß ändern, wird seit 2016 die politische Einstellung nicht mehr erneut erhoben.

41. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche polizeilichen Erkenntnisse (zur Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr notwendige Informationen) sind gemeint, die gemäß einer Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Rahmen einer europäischen „Polizeipartnerschaft“ unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zukünftig zur Verfügung stehen sollen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/02/europaeischer-polizeikongress.html), und durch welche weiteren Initiativen will die Bundesregierung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Justiz, Polizei und Zoll verbessern?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. Juni 2020

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft soll in einer europäischen Polizeipartnerschaft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeibehörden verbessert und dadurch erreicht werden, dass – auf Grundlage des geltenden Rechts – jeder Polizistin und jedem Polizisten

die notwendigen Informationen aus anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Die europäische Polizeipartnerschaft verfolgt somit das grundlegende Ziel, mittels moderner Informationsarchitektur und besserer Nutzung vorhandener Instrumente, Informationen verfügbar zu machen, sie effizient zu nutzen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes auszutauschen (Grundsätze: Effizienz, Datenschutz, Verfügbarkeit).

Die Bundesregierung befürwortet unabhängig davon generell eine Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und Justiz.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

42. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung Rumäniens, den chinesischen Konzern Huawei von einer Beteiligung am 5G-Netzausbau auszuschließen (<https://visegradinsight.eu/romania-out-of-stop-5g-china/>), und welche Folgen hat diese nach Einschätzung der Bundesregierung auf den Einfluss der Volksrepublik China in Rumänien und der Region Südosteuropa?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 26. Juni 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist bisher kein förmlicher Ausschluss von Huawei von den 5G-Ausschreibungen in Rumänien erfolgt.

43. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Annahmen der Bundesregierung liegen der Berechnung eines Durchschnittsbeitrags Deutschlands für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen der EU (www.welt.de/wirtschaft/plus209559435/Deutschlands-EU-Beitrag-steigt-um-42-Prozent.html) in folgenden Bereichen zugrunde: Inflation, Wachstum, Höhe der Zahlungsverpflichtungen in den jeweiligen Haushalten, tatsächlicher Mittelabfluss, Zukunft der Rabatte sowie andere Annahmen, die den Verteilungsschlüssel zu Lasten Deutschlands verschieben (bitte im Ergebnis tatsächliche voraussichtliche Höhe der Beiträge nach Jahren 2021 bis 2027 aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 25. Juni 2020**

Die Bundesregierung stützt sich in ihrer Schätzung des Durchschnittsbeitrags Deutschlands für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 der Europäischen Union (EU) auf die im Mai 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge zum MFR 2021 bis 2027 sowie die Änderung der Vorschläge der Europäischen Kommission für den MFR 2021 bis 2027 vom 27. Mai 2020. Darüber hinaus berücksichtigt sie die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Prognosen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten.

44. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Wurde die Bundesregierung darüber informiert, in welcher Größenordnung und zu welchem Zeitpunkt die USA eine Truppenreduzierung der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland erwägen, im Zusammenhang mit der Information der Bundesregierung in der Regierungspressekonferenz vom 10. Juni 2020, bei der nach Angaben der Regierungssprecherin Ulrike Demmer die Bundesregierung „darüber informiert worden ist, dass es in der US-Administration Überlegungen gibt, die Präsenz der US-Streitkräfte in Deutschland zu reduzieren“?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Juni 2020**

Die Bundesregierung wurde darüber informiert, dass die US-Administration anstrebt, die Präsenz der US-Streitkräfte in Deutschland zu reduzieren. Am 15. Juni 2020 hat der US-Präsident Donald Trump in presseöffentlichen Äußerungen seine Entscheidung zur Reduzierung der US-Truppen in Deutschland auf 25.000 bekannt gegeben. Eine Konkretisierung dieser Informationen liegt bislang nicht vor.

45. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Wie viele deutsche oder für deutsche Medien arbeitende Journalisten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 im Ausland in welchen Staaten verletzt oder getötet (www.dw.com/de/bundesau%C3%9Fenminister-maas-verlangt-aufkl%C3%A4rung-nach-angriff-auf-dw-team/a-53659451; bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 25. Juni 2020**

Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung liegt der Bundesregierung nicht vor, eine systematische Erfassung derartiger Fälle erfolgt nicht.

Die Ermittlung einer belastbaren Gesamtzahl im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung daher leider nicht möglich.

46. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Wie hat/wird die Bundesregierung im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in dessen 44. Sitzung (15. Juni bis 3. Juli 2020) bei der Resolution im Zuge des Tagesordnungspunktes 7 bezüglich der Menschenrechtslage in Palästina und anderen besetzten arabischen Territorien votiert/votieren, und was waren/sind die Gründe für dieses Abstimmungsverhalten (vgl. <https://undocs.org/A/HRC/44/1>, Item 7, Human rights situation in Palestine and other occupied Arab territories)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 25. Juni 2020**

Die Resolution „Human Rights Situation in Palestine and other occupied Arab territories“ wurde von allen im 43. Menschenrechtsrat vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einschließlich Deutschlands, unterstützt.

Im Übrigen verweise ich zur Frage des Stimmverhaltens Deutschlands auf die Antwort der Bundesregierung vom 17. Januar 2020 auf die Schriftliche Frage 42 der Abgeordneten Beatrix von Storch (Bundestagsdrucksache 19/16574).

47. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bestätigt die Bundesregierung die Aussagen des namibischen Staatspräsidenten Dr. Hage Geingob, wonach er einen Bericht von der Bundesregierung erhalten habe, in dem die Bundesrepublik Deutschland die Verbrechen in der Kolonialzeit in Namibia als Völkermord bezeichne und zudem die deutsche Regierung auf höherer Ebene zugestimmt habe nach Namibia zu kommen, um sich zu entschuldigen (<https://neweralive.na/posts/germany-to-finally-apologise-for-genocide>), und wenn ja, welche konkreten Schritte zur Versöhnung sind geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 19. Juni 2020**

Der Staatspräsident Dr. Hage Geingob ging am 4. Juni 2020 in seiner „State of the Nation Address“ im namibischen Parlament kurz auf den deutsch-namibischen Versöhnungsdialog ein und beantwortete im Anschluss Fragen der Abgeordneten. Er bezog sich dabei auf die eigene Unterrichtung durch die namibischen Verhandlungsführer. Da die deutsche und die namibische Seite Vertraulichkeit für diesen Dialog vereinbart haben, kommentiert die Bundesregierung die Äußerungen nicht.

Es wird auf die wiederholten Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung in den letzten Jahren verwiesen, zum Beispiel von Staatsmi-

nisterin Michelle Müntefering (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/muntefering-namibia/2131046).

48. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Mit welchen möglichen Vereinbarungen könnte aus Sicht der Bundesregierung die NATO die EU-Marinemission „IRINI“ im Mittelmeer in der Verfolgung ihrer Missionsziele unterstützen, nachdem türkische Kriegsschiffe die Kontrolle eines mit Rüstungsgütern beladenen Frachtschiffs auf dem Weg nach Libyen durch eine griechische Fregatte verhinderten („Libyen-Embargo: EU ruft Nato zu Hilfe“, www.derstandard.de vom 12. Juni 2020; vgl. auch Bundestagsdrucksache 19/19106, Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), und inwiefern sieht die Bundesregierung die Bemühungen der „Libyen-Konferenz“ im Januar 2020 in Berlin („Was die Türkei in Libyen erreichen will“, www.tagesschau.de vom 18. Januar 2020), die unter anderem zur Einrichtung von „IRINI“ geführt hatte, durch die jüngsten Vorfälle im Mittelmeer, darunter auch ein türkisches Manöver mit acht Kriegsschiffen sowie 17 Flugzeugen in libyschen Hoheitsgewässern, gefährdet?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Juni 2020**

Die Bundesregierung befürwortet und fördert grundsätzlich die enge Kooperation zwischen der Europäischen Union (EU) und der NATO. Vorbehaltlich einer entsprechenden politischen Entscheidung wäre eine Unterstützung von EUNAVFOR MED IRINI durch die NATO auf Grundlage vorher zu treffender Absprachen zwischen der EU und der NATO und innerhalb der Mandate der jeweiligen Operationen möglich.

Die NATO-Operation SEA GUARDIAN kooperierte bereits mit der beendeten EUNAVFOR MED Operation SOPHIA durch die Möglichkeit zum Informationsaustausch und die Unterstützung im Bereich Logistik, sowie bei Bedarf durch die Begleitung von verdächtigen Schiffen in einen vorbestimmten Hafen zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen (VN) gegen Libyen auf Grundlage der Resolution 2292 (2016) und deren Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der VN.

Der Berliner Prozess hatte und hat zum Ziel, die Voraussetzungen für einen innerlibyschen Friedensprozess unter Ägide der VN zu schaffen. Er führte am 19. Januar 2020 zur Berliner Libyen Konferenz. Die Teilnehmer haben eine Selbstverpflichtung abgegeben, die Waffenruhe zu unterstützen und das VN-Waffenembargo zu beachten. Sie haben sich ferner dazu verpflichtet, die libyschen Konfliktparteien dabei zu unterstützen, Frieden zu schließen und ihr Land zu stabilisieren. Der Einhaltung dieser Selbstverpflichtungen kommt aus Sicht der Bundesregierung unverändert eine hohe Bedeutung zu.

Die Umsetzung der Schlussfolgerungen der Konferenz wurde von der VN-Unterstützungsmission in Libyen UNSMIL operationalisiert und wird im sogenannten „International Follow-up Committee on Libya“

durch Gespräche in den Arbeitsgruppen Sicherheit, Politik, Wirtschaft sowie Menschenrechte/humanitäres Völkerrecht kontinuierlich fortgesetzt. Das Mandat von EUNAVFOR MED IRINI unterstützt als europäischer Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen unmittelbar den Berliner Prozess.

49. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Wie interpretiert das Auswärtige Amt, also im Speziellen der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas und die Beamten des Auswärtigen Amts, ihre Eidesformel auf das deutsche Volk, welches per Definition der Wirkungsbereich einer jeden deutschen Regierung und der Grundterminus des Grundgesetzes ist, vor dem Hintergrund, dass das Auswärtige Amt in den sozialen Medien diesen Begriff mittlerweile in Anführungszeichen setzt (www.anonymousnaws.ru/2020/05/29/ausse-nministerium-deutsches-volk/?utm_source=Newsletter&utm_medium=E-Mail&utm_campaign=ausse-nministerium_stellt_klar_es_gibt_kein_deutsches_volk&utm_term=2020-06-08)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 25. Juni 2020**

Die beim Auswärtigen Amt tätigen Beamtinnen und Beamten leisten gemäß § 64 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes den Diensteid, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. Juni 2020 auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Leif-Erik Holm (Bundestagsdrucksache 19/19887) verwiesen.

50. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Welcher Maßstab im Hinblick auf die angestrebte höhere Diversifizierung des Auswärtigen Amts wurde entwickelt im Hinblick auf Merkmale, Quoten und Fristen zur Verwirklichung?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 25. Juni 2020**

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern richtet sich nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes. Darüber hinaus gelten Artikel 3 des Grundgesetzes sowie die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Das Auswärtige Amt verfügt im Einklang mit § 11 ff. des Bundesgleichstellungsgesetzes über einen Gleichstellungsplan, der festlegt, wie bis zum Ende seiner Geltungsdauer die Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in einzelnen Bereichen möglichst abgebaut und die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit verbessert werden soll.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes sowie den Vorgaben des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sieht die Inklusionsvereinbarung des Auswärtigen Amts vor, bei Neueinstellungen geeignete Menschen mit Schwerbehinderung vorrangig zu berücksichtigen, sofern sie – mit Ausnahme der durch ihre Behinderung eingeschränkten Eignung – über die gleiche Qualifikation verfügen.

Die Förderung der interkulturellen Öffnung in der Bundesverwaltung ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu ihrer Antwort vom 19. Februar 2018 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/817) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

51. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich einer anvisierten sog. Zwei-Staaten-Lösung im israelisch-palästinensischen Konflikt, und wie positioniert sie sich hinsichtlich des so genannten Rückkehrrechts für palästinensische Flüchtlinge in das israelische Kernland (bitte begründen; www.zeit.de/politik/ausland/2018-01/un-hilfswerk-unrwadonald-trump-usa-zahlungen-palaestinenser-5vor8/seite-2)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Juni 2020**

Die Bundesregierung ist gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union (EU) besorgt über die Pläne der israelischen Regierung zur Annexion von Teilen des Westjordanlandes. Eine Annexion würde die Umsetzung einer verhandelten Zwei-Staaten-Lösung weiter erschweren. Die Bundesregierung hat diese Sorge gegenüber der israelischen Regierung mehrfach zum Ausdruck gebracht, zuletzt Bundesminister Heiko Maas während seiner Reise nach Israel am 10. Juni 2020.

Die Frage des Rückkehrrechts für palästinensische Flüchtlinge gehört zu den sogenannten Endstatusfragen, die aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen von Verhandlungen der Konfliktparteien zu klären sind. Laut EU-Position, die von der Bundesregierung unterstützt wird, bedarf es dabei einer gerechten, fairen, vereinbarten und realistischen Lösung.

52. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- In wie vielen ausländischen Staaten halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit noch insgesamt wie viele deutsche Staatsbürger auf, die gegenüber den örtlichen deutschen Botschaften Rückkehrbitten geäußert haben?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Juni 2020**

Die Bundesregierung steht mit deutschen Staatsangehörigen, die sich im Ausland befinden und aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nicht an ihren gewöhnlichen Wohnort in Deutschland zurückkehren können, in Kontakt. Dabei handelt es sich vornehmlich um Einzelpersonen oder kleine Gruppen von Deutschen in vielen Ländern der Welt. Eine zentrale Erfassung wird nicht durchgeführt, sodass detaillierte Zahlen im Sinne der Fragestellung nicht vorliegen.

Die Bundesregierung unterstützt entsprechend der länderspezifischen Gegebenheiten und der im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten weiterhin noch im Ausland verbliebene deutsche Reisende.

53. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte**
(DIE LINKE.) Aus welchen Gründen waren die erbetenen Rückholungen aus dem Ausland bislang nicht möglich?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 23. Juni 2020**

Die rückkehrwilligen deutschen Staatsangehörigen konnten aus verschiedenen Gründen nicht an der Rückholaktion der Bundesregierung teilnehmen – zum Beispiel aufgrund fehlender Transportmöglichkeiten, Bewegungseinschränkungen, Quarantänemaßnahmen oder weil sie sich erst nach Beendigung der Rückholaktion zu einer Ausreise entschlossen hatten. Letzteres betrifft vor allem Deutsche, die dauerhaft oder saisonweise im Ausland leben. Auch handelt es sich häufig um deutsche Staatsangehörige mit familiären Bindungen im Aufenthaltsland.

Zur Unterstützung der Bundesregierung für im Ausland verbliebene deutsche Reisende wird auf die obenstehende Antwort auf Frage 52 verwiesen.

54. Abgeordnete **Helin Evrim Sommer**
(DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wonach aktuell Spezialkräfte der türkischen Armee im Rahmen der grenzüberschreitenden „Tigerkrallen“ und „Adlerklauen“ gegen mutmaßliche bewaffnete Angehörige der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) im Norden des Iraks bereits auch Flüchtlingslager in der Region Shengal sowie das offizielle Flüchtlingscamp Maxmur (Machmur) des Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) angegriffen haben sollen (vgl. www.welt.de/politik/ausland/article209727719/Konflikt-mit-PKK-Tuerkei-schickt-Spezialeinheiten-auf-irakisches-Gebiet.html, <https://taz.de/Tuerkische-Angriffe-auf-Kurden/!5692931/>, abgerufen am 17. Juni 2020), und was hat die Bundesregierung bislang unternommen, um den NATO-Bündnispartner Türkei zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts bzw. zum Schutz von UN-Einrichtungen aufzufordern?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 26. Juni 2020**

Der Bundesregierung sind Berichte über Angriffe türkischer Luftstreitkräfte auf verschiedene Ziele in der Region Kurdistan-Irak und in den sogenannten umstrittenen Gebieten unter zentralirakischer Kontrolle sowie über den Einsatz türkischer Spezialkräfte im türkisch-irakischen Grenzgebiet bekannt.

Unter anderem wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Ziele in der Nähe eines informellen Lagers für Binnenvertriebene am Berg Sinjar und in der Nähe eines selbstverwalteten Flüchtlingslagers im Distrikt Machmour angegriffen. Die Situation in der Region ist regelmäßig Bestandteil von Gesprächen der Bundesregierung mit Vertretern der Regierung der Republik Türkei.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

55. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welchen Einfluss hat die Entscheidung Rumäniens und anderer EU-Mitgliedstaaten (www.dw.com/de/5g-was-hat-s%C3%BCdosteuropa-vor-a-53532912 und www.gtai.de/gtai-de/trade/branchen/branchenbericht/polen/polen-waehlt-europaeische-technologie-fuer-5g-netz-202420) für einen Ausschluss Huawei vom 5G-Netzausbau auf die Entscheidung des Bundes in Bezug auf eine Beteiligung Huawei am 5G-Netzausbau?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2020**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, EU-weit möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für Netzbetreiber und Hersteller von Netzwerktechnik zu schaffen und begrüßt die Aktivitäten der EU-Kommission. Zu einem koordinierten europäischen Ansatz tragen die Empfehlungen der am 29. Januar 2020 vorgelegten EU-5G-Toolbox, die auf Basis des 2019 durchgeführten EU-5G-Risk-Assessments erstellt wurde, bei. Die EU-5G-Toolbox enthält die Aufstellung und Beschreibung verschiedener strategischer und technischer Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die festgestellten Risiken ergreifen können. Über den jeweiligen Einsatz der Maßnahmen sowie deren konkreter Umsetzung auf nationaler Ebene entscheiden die Mitgliedstaaten selbst. Die Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten verfolgt die Bundesregierung mit Interesse.

56. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche weitergehenden Maßnahmen plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Safeguard Committees der EU-Kommission (siehe Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur zweiten Anpassung der EU-Schutzmaßnahmen gegen Stahlimporte/Ausschussdrucksache 19(9)672 des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages), um den Stahlstandort Deutschland – auch vor dem Hintergrund der Umstellung auf klimaneutrale Produktionsverfahren – zu stützen, und wie hat sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission in den Beratungen positioniert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2020**

Die Sicherung und nachhaltige Entwicklung des deutschen und europäischen Stahlstandortes ist für die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ein zentrales Anliegen. Sie hat sich daher gegenüber der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass unter Berücksichtigung des WTO-rechtlichen Rahmens eine Anpassung der Schutzmaßnahmen auf Stahlimporte im Wege der laufenden Überprüfung erfolgt, um einen effektiven Schutz der europäischen Produzenten vor Handelsumlenkungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung zeitnah ein Handlungskonzept Stahl vorlegen, das Vorschläge und Maßnahmen enthält, wie die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stahlindustrie auch zukünftig sichergestellt und die notwendige Transformation der Produktionsprozesse in Richtung Klimaneutralität effizient flankiert und durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden kann.

Die Bundesregierung steht zu diesen Themen auch mit der Europäischen Kommission in einem engen Austausch und unterstützt diese in ihren Bestrebungen, eine Abwanderung der energieintensiven Industrien, darunter auch die europäische Stahlindustrie, in Regionen mit weniger restriktiven Klimaschutzvorgaben zu verhindern sowie die Transformation der Stahlindustrie im Sinne des European Green Deal und dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in Europa voranzubringen.

57. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.) Wie viele Schreiben von Mitgliedern des Deutschen Bundestages haben die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode mit der Bitte um ein Gespräch mit privatwirtschaftlichen Unternehmen erreicht (bitte Gesamtzahl und nach Fraktionen aufschlüsseln), und wie viele Gespräche fanden daraufhin statt (bitte Gesamtzahl inklusive Folgetermine und nach Ressorts aufschlüsseln; Quelle: Zitat Christian Hirte FAZ, 18. Juni 2020: Solche Gespräche seien „tägliches Geschäft“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen die angefragten Informationen nicht vor, da die genannten Schreiben und Gespräche nicht entsprechend der Fragestellung systematisch erfasst werden.

58. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Bewertungsmaßstab war die Grundlage für die Bewertung zur KfW-Beteiligung (www.sueddeutsche.de/politik/wirtschaftspolitik-bund-steigt-bei-corona-impfstoff-entwickler-curevac-ein-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200615-99-429671) beim Unternehmen CureVac AG, und warum liegt die Beteiligung unterhalb der Sperrminorität?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2020**

Die Beteiligung des Bundes an der CureVac AG erfolgte insbesondere aus wirtschafts- und gesundheitspolitischen Gründen. Grundlage für die Bewertung der KfW-Beteiligung ist die umfassende Due Diligence, die der Mandatar des Bundes PricewaterhouseCoopers zu wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten des Unternehmens erstellt hat. Darin wird zusammenfassend festgehalten, dass der Beteiligung der KfW keine grundsätzlichen Tatsachen entgegenstehen und dass sich die von CureVac angewandte Messenger-RNA-Technologie grundsätzlich gut für die Entwicklung eines COVID-19-Impfstoffes sowie die Bekämpfung anderer schwerer Krankheiten eignet. Der Bund hat nicht die Absicht, in die operative Geschäfts- und Forschungspolitik des Unternehmens einzugreifen. Deshalb zeichnet der Bund bewusst keine Beteiligungsquote von 25 Prozent bzw. 33 Prozent, die eine Sperrminorität ergeben würde, sondern hält lediglich einen Minderheitsanteil. Um übliche Minderheitenrechte zur Sicherung der Interessen des Bundes durchzusetzen, wurde eine Gesellschaftervereinbarung mit dem Mehrheitsanteilseigner von CureVac, der dievini KG, abgeschlossen.

59. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung weitere Beteiligungen an Unternehmen, die an einem COVID-19-Impfstoff forschen (bitte Anzahl der Gespräche und betroffene Unternehmen auflisten), und wenn nicht, warum beteiligt sich die Bundesregierung nur an CureVac (Auflistung der Kriterien)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2020**

Die Bundesregierung plant keine weiteren Beteiligungen an Unternehmen, die an einem COVID-19-Impfstoff forschen. Andere Unternehmen haben nicht beim Bund angefragt.

60. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit bedarf es nach Kenntnis der Bundesregierung einer Genehmigung nach dem deutschen Recht (Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung etc.), wenn die L&O Holding (Sitz im nordrhein-westfälischen Emsdetten) in Brasilien wirtschaftlich (Gründung eines Joint Ventures oder Tochterunternehmens) aktiv (Entwicklung oder Produktion) werden will (<https://blogs.taz.de/latinorama/sig-sauer-will-kuenftig-auch-in-brasilien-produzieren/>), vor dem Hintergrund, dass die Ursprungstechnologie der Kleinkaliberwaffen aus Deutschland stammt, und inwieweit steht die Bundesregierung mit der brasilianischen Regierung bezüglich der genannten Pläne in Kontakt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juni 2020**

Etwaige Pläne der L&O Holding sind eine unternehmerische Entscheidung. Daraus resultierende Anträge zur Ausfuhr gelisteter Güter oder Technologie aus Deutschland sind genehmigungspflichtig, hierfür gelten die restriktiven Regeln der Rüstungsexportkontrolle.

Die Bundesregierung steht mit der brasilianischen Regierung bezüglich möglicher Pläne des genannten Unternehmens nicht in Kontakt.

61. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wie viele Verträge mit welchem Auftragsvolumen bestanden oder bestehen im Rahmen von Beratungs- und Unterstützungsleistungen zwischen der Bundesregierung und der US-Kanzlei White & Case?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 24. Juni 2020**

Ein Ressort der aktuellen Bundesregierung (Stichtag: 14. März 2018) hat die Rechtsanwaltskanzlei White & Case LLP (Brüssel) in einem Fall im Februar diesen Jahres beauftragt.

Das Auftragsvolumen beläuft sich auf einen mittleren sechsstelligen Eurobetrag. Mit Rücksicht auf etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird das exakte Auftragsvolumen nicht genannt.

Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Übersicht der Aufträge der Bundesregierung an externe Dritte in der 19. Wahlperiode“ auf Bundestagsdrucksache 19/16472 verwiesen.

62. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die durch die Bundesregierung veranlasste Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der CureVac AG (www.curevac.com/de/news/german-federal-government-invests-300-million-euros-in-curevac) als längerfristige Beteiligung geplant, oder soll sie als Übernahmeschutz während der Corona-Krise dienen und ist daher zeitlich auf die Dauer der Krise begrenzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Juni 2020**

Die geplante Investition des Bundes über die KfW ist eine strategische Investition, die nicht auf kurzfristige Veräußerung angelegt ist. Es wurden Regelungen für den Fall des gemeinschaftlichen Exits sowie übliche Vorerwerbs- und Mitveräußerungsrechte entsprechend den üblichen Standards vereinbart. Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass die KfW die Beteiligung mittelfristig (zumindest für etwa drei bis vier Jahre) beibehält.

63. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Kosten wird die von der Bundesregierung geplante und in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/17082) bestätigte Streichung des Solardeckels nach Auffassung der Bundesregierung, im Planungszeitraum des Klimaschutzprogrammes 2030, hervorrufen, und wie wird sich die daraus resultierende Haushaltsbelastung, nach den Plänen der Bundesregierung, über die kommenden Jahre verteilen (www.bundestag.de/presse/hib/683348-683348)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 23. Juni 2020**

Die Kosten für Photovoltaikanlagen sind stark gesunken und es ist damit zu rechnen, dass die Kosten auch noch weiter sinken werden. Da der Photovoltaikstrom an der Börse durch die Netzbetreiber verkauft wird, sind auch diese Erlöse von den Kosten noch abzuziehen. Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden derzeit über die EEG-Umlage finanziert und an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass für das Erreichen der Klimaschutzziele der Ausbau der erneuerbaren Energien zentral ist. Würden beispielsweise keine Photovoltaikdachanlagen zugebaut, müssten andere erneuerbare Energien Technologien finanziert werden. Der Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik ist derzeit die kostengünstigste Möglichkeit, einheimische erneuerbare Energiepotenziale zu heben. Die Bundesregierung schätzt daher, dass keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

64. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Institutionen genau meint das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit „weiteren relevanten Institutionen“ im Hinblick auf den „Transformationsdialog Automobilindustrie“ laut Pressemeldung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 16. Juni 2020 (www.bmw.i.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200616-transformationsdialog-automobilindustrie-gestartet.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juni 2020**

Bei den „weiteren relevanten Institutionen“, die an der Auftaktveranstaltung des „Transformationsdialoges Automobilindustrie“ am 16. Juni 2020 teilgenommen haben, handelt es sich um das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), die KfW und den Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektroindustrie e. V. (Gesamtmetall).

Ferner haben Vertretungen der Wirtschaftsministerien der Länder, des Verbands der Automobilindustrie e. V. (VDA), der IG Metall, der beteiligten Bundesministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Bundeskanzleramts teilgenommen.

65. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Gespräche und Treffen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens White & Gase LLP und Mitgliedern der Bundesregierung fanden zwischen 2017 und 2020 (Stand: 15. Juni 2020) statt, und an welchen dieser Gespräche und Treffen waren Abgeordnete des Deutschen Bundestages beteiligt (vgl. Schwerdtfeger, Angela, 2018: Krisengesetzgebung, S. 42, Fußnote 115 und www.welt.de/politik/deutschland/article205591183/Philipp-Amthor-will-CDU-Landeschef-in-Mecklenburg-Vorpommern-werden.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 22. Juni 2020**

Die nachfolgenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen und mit dem Verständnis, dass nur nach Gesprächen und Treffen gefragt wird, bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens White & Case LLP im Rah-

men ihrer Tätigkeit für dieses Unternehmen und nach außen hin erkennbar teilgenommen haben, fanden keine Gespräche und Treffen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens White & Case LLP und Mitgliedern der Bundesregierung i. S. v. Artikel 62 des Grundgesetzes statt.

66. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie kommt die Bundesregierung zu der Annahme, in Deutschland gäbe es bis zum Jahr 2030 einen Wasserstoffbedarf von ca. 90 bis 110 Terawattstunden (TWh), und welche zukünftigen Abnehmer sieht die Bundesregierung hier im Einzelnen (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Energieeffizienz/nationale_wasserstoffstrategie_bf.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 19. Juni 2020**

Der nationale Verbrauch von Wasserstoff liegt aktuell bei rund 55 bis 60 TWh pro Jahr. Der Bedarf besteht dabei hauptsächlich für stoffliche Herstellungsverfahren im Industriesektor und verteilt sich gleichmäßig zwischen der Grundstoffchemie (Herstellung von Ammoniak, Methanol usw.) und der Petrochemie (Herstellung konventioneller Kraftstoffe). Der Hauptteil des genutzten Wasserstoffs ist hierbei derzeit „grauer“ Wasserstoff, d. h. auf Basis von Erdgas via Dampfreformation hergestellter Wasserstoff.

Bis zum Jahr 2030 wird auf Basis des ambitionierten Aktionsplans der Nationalen Wasserstoffstrategie ein Anstieg des Bedarfs an Wasserstoff im Industriesektor (insbesondere im Stahlsektor) und im Verkehr erwartet (Züge, Busse, Flugverkehr). Beispielsweise geht die Studie „Kosten und Transformationspfade für strombasierte Energieträger“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (abrufbar unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/transformationspfade-fuer-strombasierte-energetraeger.pdf?__blob=publicationFile) in den genannten Bereichen von Potenzialen für ca. 30 TWh Wasserstoff aus. Sollten die bis 2030 auslaufenden Hochöfen vollständig durch wasserstoffbasierte Direktreduktionsanlagen ersetzt werden, wie es die Stahlindustrie vielfach plant, ist nach Schätzungen der Stahlindustrie von zusätzlichen Bedarfen im Stahlsektor (insgesamt bis zu 40 TWh bis 2030) auszugehen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass für den bereits bestehenden Bedarf in der Grundstoffchemie und in der Petrochemie eine zumindest teilweise Umstellung von „grauem“ auf „grünen“ Wasserstoff erfolgt. Hier wird von ca. 15 bis 20 TWh ausgegangen. Insgesamt würden durch diese Transformationsprozesse im Jahr 2030 ein kumulierter Bedarf an 85 bis 90 TWh Wasserstoff in Deutschland bestehen. Hinzu kommen mögliche weitere Anwendungen wie der Verkehr. Der in der Nationalen Wasserstoffstrategie genannte Bedarf von 90 bis 110 TWh stellt also eine Spannbreite dar, in deren Richtung sich der Wasserstoffbedarf in Deutschland unter günstigen Bedingungen für den Markthochlauf bewegen könnte. Diese Einschätzung deckt sich mit weiteren Studien zum zukünftigen Wasserstoffbedarf im Jahr 2030. So gibt die Studie „Industrialisierung der Wasserelektrolyse“ über alle Szenarien einen Bedarf von 80 bis 135 TWh im Jahr 2030 an (www.now-gmbh.de/content/service/3-publikationen/1-nip-wasserstoff-und-brennstoffzellentechno

logie/indwede-studie_v04.1.pdf). Darin enthalten sind auch Bedarfe, die sich im Verkehrssektor durch den Einsatz von Brennstoffzellenfahrzeugen ergeben.

67. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse über das Tätigkeitsfeld und die Geschäftspraxis der Firma „Augustus Intelligence Inc.“ hat die Bundesregierung durch ihre Gespräche mit deren Vertreterinnen und Vertretern gewinnen können, welche unter Mitwirkung des Abgeordneten Philipp Amthor zustande gekommen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juni 2020**

Die Gespräche der Bundesregierung mit den Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence Inc. waren sehr allgemeiner Natur und dienten einer ersten Vorstellung des Unternehmens; zudem tauschten sich die Teilnehmer über nicht unternehmensbezogene, generelle Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz und Blockchain aus. Es wurden darüber hinaus keine vertieften Kenntnisse über das Tätigkeitsfeld und die Geschäftspraxis des Unternehmens gewonnen.

68. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die von der Bundesregierung in der Nationalen Wasserstoffstrategie (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationale-wasserstoffstrategie.html) genannten Elektrolyseure im Betrieb der Strom- und Gasnetzbetreiber (Maßnahme 2), für die Umstellungsprozesse in der Industrie (Maßnahme 3), als direkte Off-Shore-Produktion aus zusätzlichen Windenergie auf See Ausschreibungen (Maßnahme 4) und die 2 Gigawatt (GW) Elektrolyseleistung für die Herstellung von Kraftstoffen (Maßnahme 5) zusätzlich zu der genannten Elektrolyseleistung von 10 GW bis zum Jahr 2035, zu verstehen, und wird die Bundesregierung durch eine Ausschreibung dafür sorgen, dass die angestrebten Zubaumengen tatsächlich kommen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 22. Juni 2020**

Um einen Teil des Wasserstoffbedarfs bis 2030 zu decken, setzt sich die Bundesregierung in der Nationalen Wasserstoffstrategie das Ziel, bis zum Jahr 2030 in Deutschland Erzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung entstehen zu lassen. Insgesamt 10 GW an Gesamtleistung werden für den Zeitraum bis spätestens 2040 angestrebt. Die in den einzelnen Maßnahmen des Aktionsplans genannten Elektrolysekapazitäten dienen der Realisierung der in Deutschland angestrebten Elektrolyseleistung und sind nicht zusätzlich geplant. Es sind nicht generell Ausschreibungen vorgesehen, um diese Zubaumengen zu erreichen. Ausschrei-

ungsmodelte sollen insbesondere für die Herstellung von grünem Wasserstoff für industrielle Anwendungen geprüft werden (Maßnahme 3).

69. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung ihre Kommunikationsstrategie zum Smart-Meter-Rollout (vgl. Antwort vom 1. November 2019 auf meine Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 19/14661) hinsichtlich Erfolg sowie Reichweite unter Berücksichtigung der Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung „Den Rollout im Blick – die Kenntnis der Bevölkerung von Smart Metern/intelligenten Messsystemen des Projekt“, durchgeführt von der Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e. V. im Rahmen des Projekts C/sells (www.ich-bin-zukunft.de/wp-content/uploads/2020/06/SmartGridsBW2020_Bekanntheit_Smart-Meter_V09.pdf) gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Informationsgrad der Bevölkerung zum Smart-Meter-Rollout zu verbessern?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 19. Juni 2020**

Die Bundesregierung hat die Umfrage des Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e. V. zur Kenntnis genommen.

Der verpflichtende Smart-Meter-Rollout hat am 31. Januar 2020 begonnen. Betroffen vom Pflichteinbau der Smart-Meter-Gateways sind zunächst Stromverbraucher mit mindestens 6.000 kWh/Jahr. Laut der aktualisierten Marktanalyse des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik beträgt die Anzahl der Pflichteinbaufälle zum Rollout-Start knapp 4 Millionen Zähler. Die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ist von einem Einbau also noch nicht betroffen.

Trotzdem weitet die Bundesregierung das bereits bestehende, breite Informationsangebot rund um Smart Meter sowie die Digitalisierung der Energiewende kontinuierlich aus. Bereits vor Rollout-Beginn standen u. a. Erklärvideos, Informationsseiten im Internet und in den sozialen Medien sowie telefonische Beratungsangebote seitens der Bundesregierung und von Dritten, wie zum Beispiel des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dieses Angebot wird kontinuierlich ausgebaut und an sich verändernde Bedarfe angepasst. Im Rahmen des jährlich erscheinenden Digitalisierungsbarometers wird zudem der Informationsstand der Öffentlichkeit, insbesondere der Letztverbraucher, untersucht. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Kommunikation werden entwickelt (aktueller Bericht abrufbar unter: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/barometer-digitalisierung-der-energiewende-berichts-jahr-2019.html). Zusätzlich werden betroffene Bürgerinnen und Bürger von ihren Energieversorgern bzw. Messstellenbetreibern vor einem Smart-Meter-Einbau umfassend informiert und auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Bekanntheitsgrad von Smart Metern im Laufe der nächsten Jahre stark ansteigen wird, u. a. auch durch neue, attraktive Mehrwertdienste der Energieversorger, die auf den Smart Metern aufsetzen, sowie die ansteigende Verbreitung von Elektromobilität, Batteriespeichern und Wärmepumpen.

70. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Wieso sind in Ostdeutschland ansässige Organisationen mit Gunda Röstel (DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH) und Dr. Silvia Schattauer (Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen IMWS) im Nationalen Wasserstoffrat (www.solarify.eu/2020/06/10/458-neu-e-wasserstoffstrategie-hilft-bei-ausstieg-aus-oel-und-erdgas-aber-ignoriert-hoehere-eu-klimaziele/) nach meiner Auffassung derart unterrepräsentiert vertreten?
71. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Wieso werden zentrale Branchen wie die chemische Industrie (www.frankfurt-live.com/technologieoffenheit-entscheidend-fuer-erfolg-122586.html) oder Start-ups aus dem Maschinen- und Anlagenbau im Nationalen Wasserstoffrat nicht berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 22. Juni 2020**

Die Fragen 70 und 71 werden gemeinsam beantwortet.

Eine beeindruckend große Zahl ausgewiesener Expertinnen und Experten hat ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Nationalen Wasserstoffrat bekundet. Bei der Auswahlentscheidung waren zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen, so vor allem eine arbeitsfähige Größe des Gremiums, die branchenspezifische Ausgeglichenheit wie auch Gleichstellungsaspekte nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz. Die chemische Industrie wird im Nationalen Wasserstoffrat durch die Besetzung eines zum Zeitpunkt der Kabinettdebatte vakanten Platzes vertreten sein. Über ein Mitwirken im Wasserstoffrat hinaus gibt es Möglichkeiten, an der Umsetzung und Fortentwicklung der Wasserstoffstrategie mitzuwirken, so z. B. durch eine Teilnahme an den geplanten Branchendialogen.

72. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Wie viele Anträge (und jeweils in welcher Höhe) auf finanzielle Hilfen wurden durch das „2-Mrd.-Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups“ bereits gestellt, und wie viele Mittel sind dabei schon an Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen geflossen (bitte Zahl der Anträge und finanzielle Hilfen nach den zugesagten Hilfsmaßnahmen in Säule 1 und 2 aufschlüsseln; vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200430-2-mrd-euro-massnahmenpaket-fuer-start-ups-steht.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juni 2020**

Für Säule 1 lagen bis 18. Juni 2020 bei KfW Capital und Europäischem Investitionsfonds 62 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 850 Mio. Euro vor. Davon haben 32 Anträge jeweils ein Volumen von bis zu 5 Mio. Euro, neun Anträge jeweils ein Volumen von über 5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro, 17 Anträge jeweils ein Volumen von über 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro und vier Anträge jeweils ein Volumen von über 50 Mio. Euro bis 150 Mio. Euro. Darüber hinaus liegen für Säule 1 Bedarfsanmeldungen in Höhe von rund 300 Mio. Euro vor, die aber noch nicht den Konkretisierungsgrad eines Unterzeichneten Antrags haben. Auszahlungen sind noch nicht erfolgt.

Im Rahmen der Säule 2 stellt die KfW im Auftrag des Bundes den Förderinstituten der Länder (LFI) Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI im Bereich der Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierung anteilig refinanziert werden können. In Kürze sollen die ersten Globaldarlehensverträge zwischen der KfW und den einzelnen LFI unterzeichnet werden. Die genaue Ausgestaltung der Finanzierungsprogramme erfolgt durch die LFI; die Anträge sind ebenfalls beim jeweiligen LFI zu stellen. Für Säule 2 liegen Bedarfsanmeldungen in Höhe von rund 700 Mio. Euro vor, die aber noch nicht den Konkretisierungsgrad eines unterzeichneten Antrags haben.

73. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)

Hält die Bundesregierung an dem Ziel fest, die Maßnahmen zur Verbesserung der Start-up-Finanzierung durch die Schaffung eines Beteiligungsfonds (Dachfonds) für das Haushaltsjahr 2021 wirksam werden zu lassen, und bleibt es in diesem Zusammenhang beim anvisierten Volumen des Dachfonds von 10 Mrd. Euro, oder werden die 2 Mrd. Euro, die den Start-ups von der Bundesregierung im Zuge der Corona-Hilfsmaßnahmen bereitgestellt werden, auf dieses Volumen angerechnet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17712)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juni 2020**

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss des KfW-Verwaltungsrates hat am 1. April 2020 auf der Grundlage von Eckpunkten, die von einer interministeriellen Facharbeitsgruppe zusammen mit der KfW entwickelt wurden, die KfW beauftragt, ein detailliertes Realisierungskonzept für den Zukunftsfonds zu entwickeln. Nach Abschluss und Erörterung dieser Arbeiten ist ein Kabinettsbeschluss geplant.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen des Zukunftsfonds ab dem Haushaltsjahr 2021 umgesetzt werden können.

Über das Volumen des Zukunftsfonds entscheidet der Deutsche Bundestag im Rahmen seines Haushaltsrechts.

74. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Welches sind die konkreten Zielsetzungen des Einstiegs des Bundes bei der CureVac AG, und wurden für die Erfüllung dieser Zielsetzungen auch andere Unternehmen und Impfstoffkandidaten in Betracht gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juni 2020**

Die Maßnahme einer Beteiligung ist wesentlich durch die industriepolitische Zielsetzung geleitet, systemrelevante Industrien wie im Bereich Biotechnologie und Life Sciences am Standort Deutschland zu halten und diesen zu stärken. Konkret soll die Abhängigkeit von ausländischer Wirkstoff- und Medikamentenentwicklung und -produktion in Deutschland und der Europäischen Union verringert und damit zugleich die medizinische Grundlagenforschung und die Überführung ihrer Ergebnisse in industrielle Produktionsprozesse unterstützt werden. Derzeit sind keine weiteren Beteiligungen des Bundes an anderen Impfstoffproduzenten geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

75. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf dahingehend, dass Facebook auch in Deutschland durch staatliche Akteure beeinflusste Nachrichtenanbieter auf ihrer Plattform kennzeichnen könnte, und wie bewertet sie diese Maßnahme insgesamt hinsichtlich einer besseren Transparenz im Kontext des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (www.heise.de/news/Facebook-kennzeichnet-staatlich-kontrollierte-Medien-4775862.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 24. Juni 2020**

Der Anbieter Facebook führt diese Maßnahme im Kontext der US-Wahlen in diesem Jahr ein, um der Kritik im Umfeld der Präsidentschaftswahlen vor vier Jahren zu begegnen. Die beschriebene Praxis bezieht sich daher auf die spezifische aktuelle Lage in den USA, die sich ganz wesentlich von der Situation in der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet.

Die Bundesregierung sieht aus diesem Grund gegenwärtig keinen Handlungsbedarf im Hinblick darauf, dass der Anbieter Facebook auch in Deutschland in seinem Netzwerk Medien nach seinem Verständnis als staatlich kontrolliert kennzeichnen könnte.

Die Bundesregierung sieht bei der genannten Maßnahme keinen Zusammenhang mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das den Anbietern so-

zialer Netzwerke ein Beschwerdemanagement auferlegt, wonach Nutzerinnen und Nutzer dem Anbieter Inhalte als rechtswidrig melden können, der Anbieter diese zu prüfen und im Falle der Rechtswidrigkeit zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren hat. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz enthält Transparenzvorgaben nur im Hinblick auf die Tätigkeit der Anbieter sozialer Netzwerke im Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten, die in den sog. Transparenzberichten dargelegt werden muss.

76. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung eine nach Artikel 240 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG) mögliche Rechtsverordnung zur Verlängerung des Artikel 240 § 2 BGBEG („Mietmoratorium“) zu erlassen, und anhand welcher Kriterien legt die Bundesregierung fest, ob zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder der Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 24. Juni 2020**

Die Abstimmungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

77. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung nach Artikel 240 § 4 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wahrzunehmen und das Kündigungsmoratorium für COVID-19-bedingte Mietschulden über die bisherige Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 hinaus um drei Monate zu verlängern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. Juni 2020**

Die Abstimmungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

78. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Greift nach Einschätzung der Bundesregierung die Insolvenzversicherung, auch Staatsgarantie genannt, gemäß Artikel 240 § 5 Absatz 6 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBEG) auch für den Zessionar, sofern und soweit der COVID-19-Gutschein und die mit ihm zusammenhängenden Ansprüche nach allgemeinen Regeln übertragbar sind und vom Reisenden auf einen Dritten, der gegebenenfalls kein Mitreisender ist, übertragen worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 24. Juni 2020**

Nach Auffassung der Bundesregierung kann die staatliche Absicherung auch für den Zessionär greifen, sofern und soweit der Gutschein und die mit ihm zusammenhängenden Ansprüche zulässigerweise übertragen worden sind.

79. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Position Deutschlands wird im Verwaltungsrat hinsichtlich der Klärung der Begrifflichkeit der „im wesentlichen biologischen Verfahren“ bei ausstehenden Entscheidungen des Europäischen Patentamts vertreten, und wie werden die mit der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G3/19 wieder aufgenommenen Patentierungsverfahren (www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal/information-epo/archive/20200610_de.html) diesbezüglich vollzogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. Juni 2020**

Die Große Beschwerdekammer (GBK) des Europäischen Patentamts hat mit ihrer jüngsten Entscheidung (G3/19) die gesetzliche Auslegung der Biopatentrichtlinie in Deutschland aus dem Jahre 2013 und zugleich auch die Entscheidung der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation aus 2017 bestätigt. Die Mitgliedstaaten hatten damals die Regel 28 Absatz 2 der Ausführungsordnung (AusfO) zum Europäischen Patentübereinkommen entsprechend der deutschen Gesetzeslage eingefügt. Danach sind Pflanzen und Tiere, die ausschließlich durch im Wesentlichen biologische Verfahren erzeugt werden, nicht patentierbar. Die Entscheidung der GBK ist ein großer Erfolg für die Bundesregierung, die sich in komplexen Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation und der EU mit Nachdruck dafür eingesetzt hatte, dass das Verständnis des deutschen Gesetzgebers auch für die Rechtslage in Europa prägend wird.

Die vorläufige Tagesordnung für die 163. Tagung des Verwaltungsrats am 30. Juni und 1. Juli 2020 sieht nicht vor, das Thema Biopatente oder die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G3/19 zu erörtern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

80. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Stand der Verteilung der sogenannten dritten Tranche des KI-Budgets von erneut 500 Mio. Euro auf die Bundesministerien, und für welche Haushaltsjahre ist eine Verausgabung der Mittel vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Juni 2020

Die Verteilung weiterer Mittel zur Förderung der Künstlichen Intelligenz aus dem Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und zum Finanzplan 2020 bis 2024 („dritte Tranche“) wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

81. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche Auswirkungen befürchtet die Bundesregierung aufgrund der Corona-Pandemie auf die freien Bildungsträger in Deutschland, die Maßnahmen aus Förderprogrammen des Bundes durchführen, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Einnahmeausfälle von Einrichtungen, Schließungen von Einrichtungen und Arbeitsplatzverluste bei diesen Einrichtungen zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Juni 2020

Der Bundesregierung liegen derzeit keine umfassenden und repräsentativen Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie auf freie Bildungsträger vor. Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wurde kurzfristig eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es den jeweiligen Leistungsträgern bei Vorliegen der Voraussetzungen ermöglicht, an die mit ihnen in Rechtsbeziehung stehenden sozialen Dienstleister und Einrichtungen weiterhin Zahlungen zu erbringen. Mit dem SodEG verpflichten sich die sozialen Dienstleister, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhalten sie von den Leistungsträgern monatliche finanzielle Zuschüsse, um ihren Bestand zu sichern. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate entspricht. Bei kürzeren Leistungszeiträumen wird dieser (kürzere) Zeitraum zugrunde gelegt. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind auch freie Bildungsträger.

Insgesamt geht die Bundesregierung davon aus, dass es Bildungseinrichtungen weitgehend gelingen kann, Maßnahmen auch in alternativen Formaten und unter Fortzahlung der Förderleistungen weiterzuführen. Durch die seit Anfang Mai bestehenden Lockerungen können auch Prä-

senzmaßnahmen unter Berücksichtigung länderspezifischer Regelungen wiederaufgenommen bzw. fortgeführt werden. Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf die zahlreichen von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen, um die Folgen der Pandemie für Beschäftigte und Unternehmen abzufedern.

82. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Warum ist im aktuellen Konjunkturpaket kein genereller Zuschlag auf Sozialleistungen (mit Ausnahme des Kinderbonus) vorgesehen, obwohl dies aus sozialpolitischen Gründen von vielen Sozialverbänden gefordert wird (siehe www.br.de/nachrichten/meldung/sozialverbaende-fordert-100-euro-mehr-fuer-sozialleistungsempfaenger,3002c1b09) und meiner Meinung nach die Kaufkraft dadurch gefördert würde, und welche Argumente waren für die Bundesregierung ausschlaggebend, auf diesen konjunkturellen Impuls zu verzichten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Juni 2020

Die Regierungskoalition hat mit dem Konjunkturpaket vom 12. Juni 2020 eine Reihe von Maßnahmen zur konjunkturellen Stärkung der Wirtschaft beschlossen, die auch Menschen mit niedrigem Einkommen und Leistungsberechtigten der Mindestsicherungssysteme zugutekommen. Kernpunkte sind die Senkung der Mehrwertsteuer für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020, die Entlastung bei den Stromkosten ab 2021 durch Senkung der EEG-Umlage sowie Entlastungen für Familien durch den Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind. Die Regelbedarfe in den Grundsicherungssystemen werden in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichproben des Statistischen Bundesamtes überprüft. Dieses, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werdende Verfahren berücksichtigt das tatsächliche Verbrauchsverhalten. Darüber hinaus werden Preissteigerungen bei der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe abgebildet.

83. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele armutsgefährdete Alleinerziehende können sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus finanziellen Gründen nicht eine Woche Urlaub im Jahr leisten, bzw. wie viele Alleinerziehende können sich aus finanziellen Gründen nicht eine Woche Urlaub im Jahr leisten (aktuellste Daten mit Quellenangaben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Juni 2020

Die amtliche Statistik „Leben in Europa“, die auf europäischer Ebene zur Berechnung von Sozialindikatoren verwendet wird, erhebt dieses Merkmal durch die Abfrage, ob es finanziell leistbar sei, mindestens eine Woche pro Jahr Urlaub woanders als zu Hause zu verbringen.

Der Anteil der Personen in Haushalten von Alleinerziehenden in Deutschland, die diese Frage verneinen, beträgt den aktuellen Daten aus EU-SILC 2018 zufolge 30,1 Prozent. Er liegt weit unter dem EU-Durchschnitt von 43,7 Prozent. Unter den Personen in Haushalten von Alleinerziehenden in Deutschland, deren Nettoäquivalenzeinkommen unter der Armutsrisikoschwelle liegt, gaben im Jahr 2018 50,4 Prozent an, sich eine Woche Urlaub pro Jahr woanders, d. h. auch Urlaub bei Freunden/Verwandten oder in der eigenen Ferienunterkunft, nicht leisten zu können. Dieser Wert liegt ebenfalls deutlich unter dem EU-Durchschnitt (63,7 Prozent).

Die Armutsrisikoschwelle ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet. Der Anteil der Personen mit einem Einkommen unterhalb dieser Schwelle ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil. Dies gilt u. a. für Haushalte von Alleinerziehenden: Im Jahr 2018 wurden für EU-SILC Personen in insgesamt lediglich 533 Haushalten von Alleinerziehenden befragt.

Aus methodischer Perspektive ist ferner zu bedenken, dass die Frage erheblichen Interpretationsspielraum aufweist. So geben auch Befragte mit hohem Einkommen an, sich eine Woche Urlaub aus finanziellen Gründen nicht leisten zu können. Die Frage wird von ihnen möglicherweise so interpretiert, dass sie finanzielle Einbußen oder andere Nachteile befürchten, wenn sie ihre Tätigkeit für eine Woche unterbrechen müssen, z. B. weil sie selbständig sind.

Hintergründe zum Urlaubsverzicht von Familien waren Gegenstand einer Studie zur Familienerholung nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, mit der das Deutsche Jugendinstitut (DJI) 2018 durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend beauftragt wurde. Der Zwischenbericht zum ersten Modul, das den Schwerpunkt auf eine quantitative Sekundärdatenanalyse legt, ist bereits veröffentlicht und unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28674_DJI_Zwischenbericht_Familienerholung.pdf abrufbar.

84. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

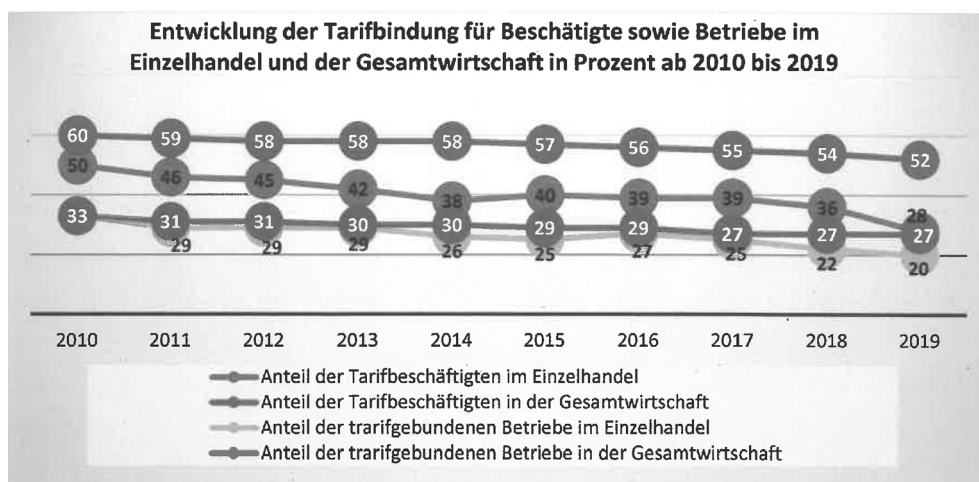
Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Tarifbindung im Einzelhandel im Vergleich zur Gesamtwirtschaft zwischen dem Jahr 2009 und dem Jahr 2019 entwickelt, und wie haben sich im gleichen Zeitraum die Stundenverdienste im Einzelhandel im Vergleich zur Gesamtwirtschaft entwickelt (bitte jeweils die Daten für das Jahr 2009 und das Jahr 2019 ausweisen; bei der Tarifbindung bitte jeweils sowohl den prozentualen Anteil der tarifgebundenen Betriebe sowie den prozentualen Anteil der Beschäftigten, die in einem tarifgebundenen Betrieb arbeiten, ausweisen; bei den Stundenverdiensten bitte jeweils zusätzlich differenzieren nach tariflichen und nichttariflichen Stundenverdiensten auf der Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ08-47))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Juni 2020**

Ausgehend von den Daten des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit ist die unmittelbare Tarifbindung im Einzelhandel – wie auch in der Gesamtwirtschaft – seit Jahren rückläufig. Bezogen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel waren 2019 bundesweit 28 Prozent in einem tarifgebundenen Unternehmen beschäftigt. In der Gesamtwirtschaft waren 2019 hingegen 52 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem tarifgebundenen Unternehmen angestellt. Im Jahre 2010 waren es noch 50 Prozent der Beschäftigten im Einzelhandel bzw. 60 Prozent in der Gesamtwirtschaft. Diesbezügliche Daten liegen aufgrund geänderter Wirtschaftsklasseneinteilung erst ab dem Betriebspanel des Jahres 2010 vor.

Der Anteil tarifgebundener Betriebe ist über den entsprechenden Zeitraum im Einzelhandel von 33 Prozent auf 20 Prozent zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum sank diese Tarifbindung im Bereich der Gesamtwirtschaft von 33 Prozent auf 27 Prozent.

Die nachfolgende Abbildung illustriert für den Zeitraum von 2010 bis 2019 die anteilige Entwicklung der Betriebe sowie der Beschäftigten die über Verbands- und Firmentarifverträgen kollektivrechtlich der Tarifbindung unterliegen.



Amtliche Daten zu Stundenverdiensten werden vom Statistischen Bundesamt auf Basis der Vierteljährlichen Verdiensterhebung zur Verfügung gestellt. Die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste voll- und teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Jahre 2009 und 2019 differenziert nach dem Wirtschaftszweig und der Tarifbindung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bruttostundenverdienst (ohne Sonderzahlungen) von voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland in den Jahren 2009 und 2019

Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Gesamtwirtschaft)

	in tarifgebundenen Betrieben	in nicht tarifgebundenen Betrieben
2009 - Vollzeit	20,21	17,81
2009 - Teilzeit	16,93	13,66
2019 - Vollzeit	25,25	21,00
2019 - Teilzeit	20,67	16,32

Einzelhandel

	in tarifgebundenen Betrieben	in nicht tarifgebundenen Betrieben
2009 - Vollzeit	15,51	14,27
2009 - Teilzeit	12,50	12,22
2019 - Vollzeit	21,14	16,92
2019 - Teilzeit	16,28	13,26

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

85. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einstellungszahlen der Betriebe und deren Bereitschaft ein Ausbildungsverhältnis abzuschließen im Februar, März, April und Mai 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

Als Indikator für die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe wurde nachfolgend die Anzahl der gemeldeten betrieblichen Berufsausbildungsstellen herangezogen. Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) lag diese im Mai 2020 bei insgesamt rund 462.600 gemeldeten Berufsausbildungsstellen. Im Vergleich zum Vorjahr waren es rund 46.400 Stellen bzw. 9,1 Prozent weniger. Waren bis Februar 2020 insgesamt rund 421.500 betriebliche Berufsausbildungsstellen gemeldet, betrug die Zahl der Berufsausbildungsstellen im März 2020 rund 444.100 und im April 2020 rund 451.800 Stellen. Seit Februar 2020 gingen im Vergleich zum Vorjahr die Meldungen stetig zurück. Während im Februar 2020 rund 22.800 Stellen (–5,1 Prozent) weniger als im Vorjahr gemeldet wurden, betrug der Rückgang im März 2020 rund 26.800 (–5,7 Prozent) und im April 2020 rund 38.900 (–7,9 Prozent) betriebliche Berufsausbildungsstellen.

86. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der im Jahr 2019 von der Bundesagentur für Arbeit durch „Auswahl und Vorschlag“ in Leiharbeit vermittelten Erwerbslosen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung prozentual und absolut zuvor dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zugeordnet, und wie viele Erwerbslose (ebenfalls differenziert nach SGB II und SGB III) wurden durch „Auswahl und Vorschlag“ im Jahr 2019 prozentual und absolut in andere Branchen vermittelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu Abgängen aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am Ersten Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen vor. Aus dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wurden im Jahr 2019 insgesamt rund 101.400 Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Wirtschaftszweig 782, 783 Arbeitnehmerüberlassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 gezählt, darunter rund 14.600 bzw. 14,4 Prozent durch Auswahl und Vorschlag. Im Rechtskreis SGB III waren es rund 187.500 Abgänge, darunter rund 40.700 bzw. 21,7 Prozent durch Auswahl und Vorschlag. Weitere Ergebnisse zu den Abgängen in

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen
können der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Abgang aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen und Anteil Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag

Deutschland

Jahressumme 2019

Rechtskreis	Wirtschaftszweig	Insgesamt	dar. in sozialver- sicherungspflichtige Beschäftigung	dar. Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	Sp. 3 an Sp. 2 in v.H.
		1	2	3	4
Insgesamt	Insgesamt	1.946.524	1.784.521	197.478	11,1
	Gesamt mit Angabe WZ		1.783.670	197.424	11,1
	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		18.021	1.105	6,1
	B,D,E Bergbau, Energie- und Wasser/Entsorgung		15.217	1.376	9,0
	C Verarbeitendes Gewerbe		169.114	20.885	12,3
	F Baugewerbe		129.201	11.371	8,8
	G Handel, Instandhalt. u. Rep. v. KFZ		237.003	26.947	11,4
	H Verkehr und Lagerei		114.863	9.531	8,3
	I Gastgewerbe		127.809	9.381	7,3
	J Information und Kommunikation		60.669	2.622	4,3
	K Finanz- un. Versicherungs-DL		14.476	1.100	7,6
	L,M,N o. ANÜ		264.920	22.794	8,6
	782, 783 Arbeitnehmerüberlassung		288.831	55.304	19,1
	O, U Öffentliche Verwaltung		42.210	5.418	12,8
	P Erziehung und Unterricht		49.090	3.851	7,8
	Q Gesundheits- und Sozialwesen		181.175	20.616	11,4
	R, S, T Sonstige Dienstleistungen, Private HH		71.071	5.123	7,2
	9, keine Zuordnung möglich/keine Angabe		851	54	6,3
Rechtskreis SGB III	Insgesamt	1.419.852	1.314.286	150.434	11,4
	Gesamt mit Angabe WZ		1.313.729	150.391	11,4
	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		15.094	723	4,8
	B,D,E Bergbau, Energie- und Wasser/Entsorgung		12.361	1.040	8,4
	C Verarbeitendes Gewerbe		141.589	17.597	12,4
	F Baugewerbe		101.882	9.188	9,0
	G Handel, Instandhalt. u. Rep. v. KFZ		175.757	20.915	11,9
	H Verkehr und Lagerei		78.298	8.607	8,4
	I Gastgewerbe		85.165	6.609	7,8
	J Information und Kommunikation		54.353	2.141	3,9
	K Finanz- un. Versicherungs-DL		12.903	946	7,3
	L,M,N o. ANÜ		184.128	16.300	8,9
	782, 783 Arbeitnehmerüberlassung		187.464	40.739	21,7
	O, U Öffentliche Verwaltung		34.923	4.460	12,8
	P Erziehung und Unterricht		39.283	3.029	7,7
	Q Gesundheits- und Sozialwesen		138.607	16.376	11,8
	R, S, T Sonstige Dienstleistungen, Private HH		51.922	3.721	7,2
	9, keine Zuordnung möglich/keine Angabe		557	43	7,7
Rechtskreis SGB II	Insgesamt	526.672	470.235	47.044	10,0
	Gesamt mit Angabe WZ		469.941	47.033	10,0
	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		2.927	382	13,1
	B,D,E Bergbau, Energie- und Wasser/Entsorgung		2.856	336	11,8
	C Verarbeitendes Gewerbe		27.525	3.288	11,9
	F Baugewerbe		27.319	2.183	8,0
	G Handel, Instandhalt. u. Rep. v. KFZ		61.246	6.032	9,8
	H Verkehr und Lagerei		36.565	2.924	8,0
	I Gastgewerbe		42.644	2.772	6,5
	J Information und Kommunikation		6.316	481	7,6
	K Finanz- un. Versicherungs-DL		1.573	154	9,8
	L,M,N o. ANÜ		80.792	6.494	8,0
	782, 783 Arbeitnehmerüberlassung		101.387	14.565	14,4
	O, U Öffentliche Verwaltung		7.287	958	13,1
	P Erziehung und Unterricht		9.807	822	8,4
	Q Gesundheits- und Sozialwesen		42.568	4.240	10,0
	R, S, T Sonstige Dienstleistungen, Private HH		19.149	1.402	7,3
	9, keine Zuordnung möglich/keine Angabe		294	11	3,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

87. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Beschäftigungsverhältnisse von Leiharbeitskräften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2020 beendet, und für wie viele Leiharbeitskräfte wurde in diesem Zeitraum Kurzarbeitergeld beantragt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Juni 2020**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Angaben aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu beendeten Beschäftigungsverhältnissen für den erfragten Zeitraum vor. Näherungsweise wird nachfolgend der Zugang in Arbeitslosigkeit aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ausgewiesen. Nach Angaben der Statistik der BA meldeten sich im Mai 2020 rund 29.300 Personen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Wirtschaftszweig 782, 783 Arbeitnehmerüberlassung der der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) arbeitslos. Ergebnisse für die Monate März und April 2020 können der Tabelle 2 entnommen werden. Die Anzahl der Personen, die sich aus einer Beschäftigung im Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung arbeitslos meldeten, umfasst Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie ehemals beschäftigtes Stammpersonal.

Ergebnisse zur realisierten Kurzarbeit liegen erst nach der Abrechnung des Kurzarbeitergeldes durch die Betriebe vor, endgültige Ergebnisse mit einer Wartezeit von sechs Monaten, Ergebnisse zu Personen in Anzeigen über beabsichtigte Kurzarbeit in der erfragten wirtschaftsfachlichen Differenzierung liegen bis April 2020 vor. Nach Angaben der Statistik der BA wurden im März 2020 insgesamt für rund 57.300 Personen, die im Wirtschaftszweig 782, 783 Arbeitnehmerüberlassung der WZ 2008 tätig sind, konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt, im April 2020 für rund 223.900 Beschäftigte. Weitere Ergebnisse zu Anzeigen über konjunkturelle Kurzarbeit können Tabelle 3 entnommen werden. Personen in den Anzeigen über beabsichtigte Kurzarbeit in der Arbeitnehmerüberlassung umfassen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie beschäftigtes Stammpersonal.

Tabelle 2: Zugang in Arbeitslosigkeit - aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen

Deutschland

März, April und Mai 2020

Wirtschaftszweig	Zugang in Arbeitslosigkeit - aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen												
	März 2020					April 2020					Mai 2020		
	Insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		
		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %	
													1
	1												
Zugang aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	194.017	5.280	2,8	296.537	105.845	55,5	227.881	49.259	27,6				
dav.: nicht aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	11.852	-97	-0,8	24.569	11.354	85,9	14.062	384	2,8				
dar.: aus geringfügiger Beschäftigung	1.915	-40	-2,0	3.779	1.704	82,1	2.476	452	22,3				
dav.: aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	182.165	5.377	3,0	271.968	94.491	53,2	213.819	48.875	29,6				
dav.: mit Angaben zum Wirtschaftszweig	182.164	5.383	3,0	271.961	94.487	53,2	213.814	48.874	29,6				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.150	-81	-6,6	1.238	310	33,4	1.182	224	23,4				
B, D, E Bergbau, Energie- und Wasser/Entsorgung	1.451	141	10,8	1.804	416	30,0	1.485	278	23,0				
C Verarbeitendes Gewerbe	24.532	1.602	7,0	31.874	7.825	32,5	27.418	5.226	23,5				
F Baugewerbe	12.829	508	4,1	14.503	4.186	40,6	11.962	2.187	22,4				
G Handel, Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	26.557	902	3,5	37.644	13.005	52,8	31.464	7.318	30,3				
H Verkehr und Lagerei	13.987	1.648	13,4	19.592	6.626	51,1	15.557	4.291	38,1				
I Gastgewerbe	12.840	335	2,7	35.348	23.880	208,2	19.900	8.875	80,5				
J Information und Kommunikation	5.610	262	4,9	8.242	2.573	45,4	6.518	959	17,3				
K Finanz- u. Versicherungs-DL	1.411	124	9,6	2.565	406	18,8	1.748	414	31,0				
L, M, N o. ANÜ Wirtschaftliche Dienstleistung o. ANÜ	27.776	1.408	5,3	41.190	14.044	51,7	33.745	8.415	33,2				
782, 783 Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ)	26.735	-1.843	-6,4	35.196	8.141	30,1	29.261	3.328	12,8				
O, U Öffentl. Verwaltung	2.419	60	2,5	3.372	546	19,3	2.652	73	2,8				
P Erziehung und Unterricht	3.547	57	1,6	6.198	1.792	40,7	4.134	712	20,8				
Q Gesundheits- und Sozialwesen	14.302	101	0,7	20.541	5.046	32,6	17.834	4.180	30,6				
R, S, T Sonst. Dienstleistungen, Private HH	7.018	159	2,3	12.654	5.691	81,7	8.954	2.394	36,5				

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3: Konjunkturelle Kurzarbeit: Anzeigen und Personen in AnzeigenDeutschland
Zeitreihe

Berichtszeitraum	Eingegangene Anzeigen		Personen in Anzeigen	
	Insgesamt	Arbeitnehmer- überlassung ¹⁾ (782, 783)	Insgesamt	Arbeitnehmer- überlassung ¹⁾ (782, 783)
	1	2	3	4
Januar 2020	1.784	8	42.067	75
Februar 2020	1.922	9	41.240	52
März 2020	163.562	1.298	2.638.662	57.344
April 2020	624.870	5.988	8.024.313	223.884

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 (Wirtschaftsgruppen 782 "Befristete Überlassung von Arbeitskräften" und 783 "Sonstige Überlassung von Arbeitskräften"). Beschäftigte in Betrieben mit Schwerpunkt "Überlassung von Arbeitskräften". Inklusive Stammpersonal.

88. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils im Durchschnitt der Jahre ab Beginn der statistischen Erfassung 2007 bis einschließlich 2019 die Anzahl der Regelleistungsbedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Deutschland, bei denen Kindergeld leistungsmindernd auf das Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld angerechnet wurde, und wie hoch war jeweils der Gesamtbetrag des Kindergeldes, das bei allen Bedarfsgemeinschaften in diesen Jahren und im Gesamtzeitraum 2007 bis 2019 angerechnet wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. Juni 2020**

Nach der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahresdurchschnitt 2019 rund 1,059 Millionen Regelleistungsbedarfsgemeinschaften mit verfügbarem Einkommen aus Kindergeld.

Der Gesamtbetrag des verfügbaren Einkommens aus Kindergeld im Jahr 2019 belief sich auf rund 4,68 Mrd. Euro. In der Regel entspricht das verfügbare Einkommen aus Kindergeld dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Kindergeld; die dargestellten Werte sind insofern Obergrenzen der zu berücksichtigenden Einkommen aus Kindergeld. Bei der Interpretation der zeitlichen Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass das Kindergeld in den vergangenen Jahren mehrfach angehoben wurde.

Die Angaben für die Jahre 2007 bis 2019 können der Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Bestand an Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit verfügbarem Einkommen aus Kindergeld und Höhe des verfügbaren Einkommens aus Kindergeld

Deutschland
Jahreswerte

Berichtsjahr	Bestand RL-BG mit verfügbarem Einkommen aus Kindergeld	Höhe des verfügbaren Einkommens aus Kindergeld in Euro	durchsch. Höhe des verfügbaren Einkommens aus Kindergeld pro RL-BG (Spalte 1) in Euro
	Jahresdurchschnitt	Jahressumme	
	1	2	
2007	1.458.297	4.534.295.413	259
2008	1.390.566	4.347.234.193	261
2009	1.322.126	4.312.781.352	272
2010	1.283.954	4.665.563.882	303
2011	1.209.683	4.427.581.683	305
2012	1.176.033	4.339.754.865	308
2013	1.176.184	4.386.853.346	311
2014	1.176.145	4.429.436.760	314
2015	1.186.497	4.513.881.230	317
2016	1.160.494	4.629.026.734	332
2017	1.173.852	4.883.886.313	347
2018	1.124.344	4.784.894.843	355
2019	1.059.179	4.676.166.256	368

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

89. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)

Wie viele Soldaten der US-Streitkräfte sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in der Bundesrepublik Deutschland stationiert, und wie verteilt sich diese Truppenzahl auf die 16 Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 25. Juni 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit 36.186 US-Soldatinnen und -Soldaten in der Bundesrepublik Deutschland stationiert, davon 3.036 in Baden-Württemberg, 11.689 in Bayern, 2.471 in Hessen, 18.459 in Rheinland-Pfalz sowie 531 in weiteren Bundesländern.

90. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Welche Auftragnehmer und Unterauftragnehmer wurden im Zusammenhang mit der Vorbereitung bzw. Prüfung einer Abgabe der drei Werke der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH an industrielle Betreiber beauftragt, und mit welcher Gesamtsumme für alle damit verknüpften externen Rechtsberatungsleistungen und betriebswirtschaftlichen Unterstützungsleistungen rechnet die Bundesregierung (bitte pro Firma aufschlüsseln; siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 105 auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 24. Juni 2020**

Seitens des Bundesministeriums der Verteidigung wurden PwC/Strategy& und Hogan Lovells International LLP (Hogan Lovells) mit Unterstützungsleistungen zum Projekt „HIL-Werke“ beauftragt.

Bis Ende des Jahres 2019 sind insgesamt Aufwände für PwC/Strategy& in Höhe von rund 19,81 Mio. Euro und für Hogan Lovells in Höhe von rund 11,85 Mio. Euro abgerechnet worden. Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine Forderungen der Auftragnehmer mehr.

PwC/Strategy& hatte die Unternehmen DATAGROUP Business Solutions GmbH und CONET Business Consultants GmbH beauftragt, die SAP- und Rechenzentrumsbestandteile des IT-Carve-Out-Plans zu konkretisieren. Für den Auftrag an die DATAGROUP Business Solutions GmbH ist ein finanzieller Aufwand in Höhe von rund 257.000 Euro und für den Auftrag an die CONET Business Consultants GmbH in Höhe von rund 134.000 Euro entstanden. Diese Aufwände sind in dem genannten Betrag von 19,81 Mio. Euro enthalten.

Hogan Lovells hatte die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH beauftragt, in den Werken der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH den Sachverhalt zur öffentlich-rechtlichen Genehmigungslage zu prüfen, wobei diese Prüfung maßgeblich in der zweiten Jahreshälfte 2016 erfolgte und sich auf die wesentlichen Rechtsbereiche (insbesondere Immissionsschutz-, Strahlenschutz- und Wasserrecht) beschränkte. Diese Aufwände der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH in Höhe von rund 180.000 Euro sind in dem genannten Betrag von 11,85 Mio. Euro enthalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

91. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Inwiefern wird die Bundesregierung die Bitte des Bundesrates nach Sicherstellung eines geeinten Entwurfs einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kriterien zur Ausweisung der Nitrat- und Phosphatkulissen bis zum 30. Juni 2020 berücksichtigen (Bundesratsdrucksache 98/20 (Beschluss))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 25. Juni 2020**

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie hat die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten nach Düngeverordnung bundesweit einheitlich vorzugehen. Des Weiteren hat sie Deutschland aufgefordert, dass in allen Ländern auch eutrophierte Gebiete auszuweisen sind.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, die Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung nach der Düngeverordnung, auf der Grundlage von Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes, zu regeln.

Sie hat den Entwurf dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung belasteter Gebiete unter Beteiligung einer Bund-Länder-Projektgruppe erarbeitet und am 22. Juni 2020 das regierungsinterne Abstimmungsverfahren eingeleitet.

Die Befassung im Kabinett ist für Ende Juli 2020 vorgesehen. Die Behandlung der Verwaltungsvorschrift im Bundesratsplenum soll im dritten Quartal dieses Jahres stattfinden.

92. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU) Wie sind die Regelungen des Kastenstandes von Sauen bezüglich der Dauer und Fixierung, besonders bei Besamung und Abferkelung, nach Kenntnis der Bundesregierung in den jeweiligen EU-Staaten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Juni 2020**

Der Kenntnisstand der Bundesregierung bezüglich der Regelungen zur Kastenstandhaltung von Sauen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Norwegen, der Schweiz und Großbritannien ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Mitgliedstaat	Regelung für die Haltung im Deckzentrum	Regelung für die Haltung im Abferkelbereich	Übergangsfristen
Dänemark	Fixierung im Kastenstand ist nur in Ausnahmefällen (Aggressivität) und maximal bis zu drei Tage zulässig.	Es sind keine über das EU-Recht hinausgehenden Regelungen vorhanden*.	In bestehenden Betrieben nach Ablauf einer Übergangsfrist (20 Jahre) ab 1. Januar 2035.
Niederlande	Fixierung im Kastenstand ist bis maximal vier Tage nach der Besamung zulässig.	Es sind keine über das EU-Recht hinausgehenden Regelungen vorhanden.	Übergangsfrist (5 Jahre) ist am 31. Dezember 2012 ausgelaufen.
Österreich	Fixierung im Kastenstand ist für den Zeitraum des Deckens (höchstens für zehn Tage) erlaubt.	• Größe der Abferkelbucht $\geq 5,5 \text{ m}^2$ • nur kurzzeitige Fixierung in kritischer Lebensphase der Ferkel erlaubt	in bestehenden Betrieben nach Ablauf einer Übergangsfrist (20 Jahre) ab 1. Januar 2033
Schweiz	Fixierung im Kastenstand ist für den Zeitraum des Deckens (höchstens für zehn Tage) erlaubt.	• Größe der Abferkelbucht $\geq 5,5 \text{ m}^2$ • Fixierung ist nicht zulässig.	Übergangsfrist (30 Jahre) ist im Jahr 2007 ausgelaufen.
Norwegen	Fixierung im Kastenstand ist kurzzeitig (ausschließlich während der Fütterung, des Besamungsvorgangs oder einer tierärztlichen Behandlung) erlaubt.	• Größe der Abferkelbucht $\geq 6 \text{ m}^2$ • nur kurzzeitige Fixierung im Einzelfall erlaubt (Behandlung, Aggressivität)	Übergangsfrist (10 Jahre) ist im Jahr 2013 ausgelaufen.
Schweden	Fixierung im Kastenstand ist kurzzeitig (ausschließlich während der Fütterung, des Besamungsvorgangs oder einer tierärztlichen Behandlung) erlaubt.	• Größe der Abferkelbucht $> 6 \text{ m}^2$ • nur kurzzeitige Fixierung im Einzelfall erlaubt (Behandlung, Aggressivität)	Übergangsfrist (4,5 Jahre) ist im Jahr 1988 ausgelaufen.
Großbritannien	Sauen müssen sich frei bewegen und sich jederzeit ohne Probleme umdrehen können.	Sauen müssen sich frei bewegen und sich jederzeit ohne Probleme umdrehen können.	Übergangsfrist (8 Jahre) ist im Jahr 1999 ausgelaufen.

* Es existiert allerdings eine Zielvereinbarung der Schweinebranche, nach der bis 2020/2021 10 Prozent aller Sauen während der Laktation ohne Fixierung gehalten werden sollen.

Aktuell liegen keine Informationen vor, dass in den weiteren Europäischen Mitgliedstaaten über das Europäische Recht hinausgehende Regelungen bestehen.

93. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)

Wann wird die Bundesregierung eine verpflichtende Mengenreduzierung gefolgt von der Einführung der Vertragspflicht nach Artikel 148 der Gemeinsamen Marktordnung in Verbindung mit § 6a des Agrarmarktstrukturgesetzes regeln, und wenn sie dies nicht plant, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Juni 2020**

Eine verpflichtende Mengenreduzierung ist mit dem geltendem EU-Recht nicht vereinbar. Die Bundesregierung beachtet EU-Recht. Maßnahmen zur selbstbestimmten Produktionsverringering wurden zur Bewältigung der vergangenen Milchkrise 2015/2016 durchgeführt. Zurzeit sind im Gegensatz zur Krise 2015/2016 keine strukturellen Mengenüberschüsse am Milchmarkt zu beobachten, und die Entwicklung der Milchmenge zeigt, dem saisonalen Trend folgend, wieder sinkende Tendenz.

Die Lieferbeziehungen zwischen Milcherzeugern und abnehmenden Molkereien sind in Deutschland in schriftlicher Form geregelt (Lieferverträge, Satzungen, Lieferordnungen). Die Milchbranche hat im Januar 2020 eine Sektorstrategie für eine zukunftsfeste Milchwirtschaft vorgelegt. Diese thematisiert unter anderem auch die Lieferbeziehungen und das Krisenmanagement durch Entwicklung von Risikomanagementsystemen, Mengenplanungen und Mengensteuerung.

Die Bundesregierung erkennt die Eigeninitiative der Branche als zielführend an und fordert eine rasche Umsetzung der in der Sektorstrategie enthaltenen Selbstverpflichtungen der Milchwirtschaft.

Das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist dazu in regelmäßigen Gesprächen mit der Milchwirtschaft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

94. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der rechtlichen Wirkung des Antrags auf Bundestagsdrucksache 19/19491 – insbesondere der Aussage „Selbstbestimmte Familienplanung ist ein wesentliches Element von Frauenförderung und beeinflusst die Gesundheit, aber auch die soziale und wirtschaftliche Stellung von Frauen weltweit. Die Verbesserung des Zugangs zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit trägt maßgeblich zur Reduktion von Mütter- sowie Senkung der Neugeborenen- und Kindersterblichkeit bei und ermöglicht es Frauen, selbstbestimmt über ihre Familienplanung zu entscheiden. Darüber erhöhen sich die Chancen auf Bildung und eine gleichberechtigte Beteiligung am Arbeitsmarkt und die Möglichkeiten von Frauen, ihre Lebensplanung selbst in die Hand zu nehmen.“ – hinsichtlich eines möglichen Rechtsanspruchs auf Abtreibung in Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 26. Juni 2020**

Die Förderung von Gleichberechtigung, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte von Frauen, haben für die Bundesregierung hohe Priorität.

Die in dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/19491 getroffenen Aussagen zur Stärkung dieser Rechte werden deshalb von der Bundesregierung unterstützt.

95. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung absichern, dass gemeinnützige Organisationen des internationalen Jugendaustauschs, die unter anderem auch das parlamentarische Patenschaftsprogramm im Auftrag des Deutschen Bundestages durchführen, auch mittel- und langfristig vor pandemiebedingten Insolvenzen geschützt werden, wenn die im Konjunkturpaket der Regierungskoalition enthaltenen Überbrückungshilfen nur für einen kurzen Bemessungszeitraum gelten und von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Darlehen für gemeinnützige Träger, die keine Gewinne erzielen und nur bedingt Rücklagen bilden dürfen, von diesen nur bedingt zurückgezahlt werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 24. Juni 2020**

Der gemeinnützige Sektor erfüllt eine bedeutende Rolle in unserer Gesellschaft. Umso wichtiger ist es, dass gemeinnützige Organisationen auch in und nach der derzeitigen Corona-Pandemie ihre Aufgaben weiter wahrnehmen können. Gemeinnützigen Organisationen steht deshalb bereits seit einiger Zeit der Zugang zu verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen offen – sowohl vom Bund als auch von den nach der Finanzverfassung vorrangig in der Pflicht stehenden Ländern.

So steht gemeinnützigen Organisationen beispielsweise grundsätzlich die Möglichkeit offen, Kurzarbeitergeld für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu beantragen oder Kredite des KfW-Sonderprogramms in Anspruch zu nehmen, soweit sie gewerbe- oder körperschaftsteuerpflichtig sind.

Trotz der bestehenden Maßnahmen hat sich jedoch gezeigt, dass für einige gemeinnützige Organisationen zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht. Deshalb sieht auch das Konjunkturpaket der Bundesregierung weitere Maßnahmen vor, von denen auch gemeinnützige Unternehmen profitieren können.

Dazu legt der Bund flankierend zu den Maßnahmen der Länder zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür 1 Mrd. Euro bereit. Die Bundesmittel werden den landeseigenen Förderinstituten mit einer 80-prozentigen Haftungsfreistellung des Bundes zur Verfügung gestellt. Damit werden die Länder in die Lage versetzt, mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung von bis zu insgesamt 100 Prozent für Programme

zugunsten gemeinnütziger Organisationen zu günstigen Zinskonditionen zu ermöglichen. Über die Auswahl der dann zu fördernden Organisationen entscheiden die Länder bzw. ihre Förderinstitute.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung am 12. Juni 2020 das Eckpunkte-Papier „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ verabschiedet. Diese Unterstützung in Form von Zuschüssen bis zu 150.000 Euro gilt auch für gemeinnützige Organisationen und damit auch für die Träger des internationalen Jugendaustauschs. Für die Durchführung stehen insgesamt 25 Mrd. Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, wenn sie dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig sind und entsprechende coronabedingte Umsatzrückgänge von April bis August 2020 zu verzeichnen haben. Bei diesen Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

Je nach Fallkonstellation ist auch eine Kombination mit KfW Krediten möglich. Bei der Bemessung der Förderhöhe werden gemeinnützige Unternehmen sogar privilegiert. Anders als die gewerbliche Wirtschaft, bei der verbundene Unternehmen gemeinsam nur bis zur Grenze von 150.000 Euro gefördert werden können, können gemeinnützige Unternehmen für jede einzelne Betriebsstätte Überbrückungshilfe beantragen.

Die Bundesregierung wird die Situation der genannten Branchen auch darüber hinaus weiterhin genau beobachten.

96. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Wie erfolgte die Auswahl der zum Gespräch am 26. Juni 2020 mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey eingeladenen Mütter- und Väterverbände und Interessenvertreter, und wer nimmt an dem Gespräch teil?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 25. Juni 2020**

Bei dem Gespräch der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey mit Interessenvertretungen von getrennt lebenden Müttern und Vätern am 26. Juni 2020 handelt es sich um einen internen fachlichen Austausch zu den Herausforderungen getrennt lebender Familien. Eingeladen wurden Vertreterinnen und Vertreter von bundesweit agierenden Interessenvertretungen, mit denen das Bundesministerium zu dieser Thematik im Austausch steht.

97. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff Rassismus, vor dem Hintergrund, dass im Jahresbericht 2019 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wiederholt von Rassismus die Rede ist (z. B. drei Mal auf S. 12), ohne den Begriff jedoch zu definieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 25. Juni 2020**

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“ (NAP 2017) verwiesen. Dort heißt es insbesondere: „Für die Bundesregierung maßgebend bei der Bestimmung von rassistischer Diskriminierung ist die Definition, wie sie im [...] Internationalen Antirassismusabkommen ICERD in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführt ist“ (S. 13).

Eine ausdrückliche Definition der rassistischen Diskriminierung in anderen deutschen Vorschriften ist daher nicht erforderlich, da die Definition in Artikel 1 ICERD von allen staatlichen Stellen als unmittelbar geltendes Bundesrecht zu berücksichtigen und anzuwenden ist.

98. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Wie viele Projektträger wurden im Rahmen der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert (bitte lediglich die Gesamtzahl angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 23. Juni 2020**

Im Rahmen der ersten Förderperiode vom Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wurden Projekte von insgesamt 784 Zuwendungsempfänger gefördert.

99. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Paare haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine gleichgeschlechtliche Ehe in Deutschland bisher geschlossen (inklusive Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft), und welche negativen Konsequenzen für Kinder, Familien oder Ehen insgesamt, vor denen unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Parteien der CDU und der CSU gewarnt hatten (siehe z. B. www.queer.de/detail.php?article_id=23916 oder www.queer.de/detail.php?article_id=13076), konnte die Bundesregierung bislang feststellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 25. Juni 2020**

Bezüglich der Anzahl der geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen in Deutschland wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18323 verwiesen.

Der Bundesregierung sind keine negativen gesellschaftlichen Konsequenzen durch gleichgeschlechtliche Ehen bekannt.

100. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Wie schätzt die Bundesregierung die in den letzten Jahren von Frauenrechtsorganisationen ausgesprochenen Warnungen für Zwangsverheiratung von Minderjährigen aus Deutschland im Ausland in den Sommerferien in diesem Jahr mit welcher Begründung ein (vgl. Berliner Zeitung, 17. Juni 2019), und was tut die Bundesregierung ganz konkret, um diese Minderjährigen in den kommenden Monaten insbesondere vor in Deutschland durchgeführten religiösen, traditionellen und vertragsabschließenden Handlungen, die dem Zwecke der Eheschließung dienen und nach dem „Vorausstrauungsverbot (§ 11 des Personenstandsgesetzes – PStG) verboten sind, zu schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 23. Juni 2020**

Der Bundesregierung sind Berichte verschiedener Organisationen über Zwangsverheiratungen von Minderjährigen aus Deutschland im Ausland in den Sommermonaten bekannt. Hierzu liegen aber weder belastbare Fallzahlen vor, noch ist bekannt, in wie vielen Fällen Eheschließungen im Ausland freiwillig erfolgten und in wie vielen Fällen Zwang ausgeübt wurde.

Sobald einem zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden, ist es in Ausübung des staatlichen Wächteramtes nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) verpflichtet, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Dies gilt auch in Fällen von Zwangsverheiratung und Frühehen.

Als Maßnahme der akuten Krisenintervention ist das Jugendamt im Falle des Vorliegens einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Das Jugendamt ist in einem solchen Falle befugt, das Kind oder den Jugendlichen bei einer geeigneten Person (etwa in einer Bereitschaftspflegefamilie), in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (z. B. Wohngemeinschaften oder betreutes Einzelwohnen) unterzubringen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme des Kindes, muss das Kind diesen unverzüglich übergeben oder das Familiengericht angerufen werden.

Für von Zwangsverheiratung Bedrohte oder Betroffene bestehen auch folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

Das seit 2013 bestehende Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät als bundesweites Beratungsangebot für Frauen zu allen Formen von Gewalt einschließlich Zwangsverheiratung. Unter der Nummer 08000 116 016 und mittels Online-Beratung unterstützt das Hilfetelefon auch von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Mädchen und Frauen rund um die Uhr, anonym und kostenfrei, auf Deutsch und in 17 Fremdsprachen sowie barrierefrei. Schutz und Beratung erhalten Betroffene von Zwangsverheiratung außerdem in zahlreichen Mädchen- und Frauenhäusern, Schutzwohnungen und Fachberatungsstellen vor Ort.

Die Initiative „Stärker als Gewalt“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Beteiligung weiterer Partnerinnen und Partner, die Teil des Aktionsprogrammes der Bundesregierung „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist, adressiert auch das Thema Zwangsverheiratung (<https://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/zwangsheiraten-erkennen>).

Im Juli 2018 hat das BMFSFJ die Neufassung der Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“, die in Zusammenarbeit mit Terre des Femmes erstellt wurde, veröffentlicht. Die Handreichung enthält auch praktische Hinweise zum Vorgehen bei einer (drohenden) Zwangsverheiratung in der Ferienzeit. Sie richtet sich vor allem an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch an andere mit der Thematik befasste Fachkräfte und Institutionen (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zwangsverheiratung-bekaempfen---betroffene-wirksam-schuetzen/80742)

101. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Sieht die Bundesregierung aufgrund der aktuell deutlich geringeren Reiseaktivitäten die Möglichkeit, den Reiseverkehr und insbesondere den Flugverkehr von Deutschland während der Sommerferien in Länder wie die Türkei, Syrien, der Irak und Bulgarien gezielt und mit verstärktem Einsatz auf den möglichen Zweck der Zwangsverheiratung zu überprüfen, und inwiefern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 23. Juni 2020**

Sollten durch die Bundespolizei bei der Grenzübertrettskontrolle Anhaltspunkte für den Anfangsverdacht einer Zwangsheirat oder für das Vorliegen eines entsprechenden Gefahrenverdachts festgestellt werden, werden unverzüglich die notwendigen Maßnahmen, wie beispielsweise die separierte Befragung der betroffenen Personen, getroffen. Bei der Bestätigung eines entsprechenden Verdachts können weitere, insbesondere strafrechtliche und ausreiseverhindernde Maßnahmen gegen Dritte oder in Zusammenwirken mit anderen Institutionen eine sofortige und adäquate Unterstützung ermöglicht werden.

Im Übrigen werden die der Bundespolizei vorliegenden Informationen zum Deliktfeld Zwangsheirat, unabhängig vom Flug- und Reiseaufkommen, stets einer fortlaufenden Lagebeurteilung unterzogen, die als anlass- und risikobasierte Grundlage für erkannte Einsatzschwerpunkte den kontrollierenden Beamten zur Verfügung gestellt wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

102. Abgeordneter
**Dr. Johannes
Fechner**
(SPD)
- Befürwortet die Bundesregierung das sog. stambulante Modell, auf dessen Basis etwa in Baden-Württemberg u. a. die BeneVit Holding GmbH viele Senioreneinrichtungen betreibt, als Regelversorgung im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu normieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. Juni 2020**

Das in der Frage erwähnte Konzept wird in einem bis Ende 2022 laufenden Modellprojekt vertieft im Haus Rheinaue der BeneVit-Gruppe in Wyhl untersucht. Haus Rheinaue war zunächst Teil des vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) durchgeführten, zum Jahresende 2018 ausgelaufenen Modellprogramms „Weiterentwicklung neuer Wohnformen nach § 45f des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)“.

Die Fortführung des Modellprojekts erfolgt auf Grundlage des § 8 Absatz 3 SGB XI. Es wird begleitet durch eine wissenschaftliche Evaluation, in der offene Fragestellungen zum Mehrwert dieser Versorgungsform – mit Blick auf Qualität, Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten und mit Blick auf die Kosten – im Vergleich zu anderen Versorgungsformen untersucht werden.

103. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dafür, stationäre Rehabilitationseinrichtungen angesichts der COVID-19-Pandemie unter einen finanziellen Schutzschirm zu stellen (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/covid-19-bevoelkerungsschutz-2.html), ambulante und mobile Einrichtungen mit ihren Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung nach § 40 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für Rehabilitanden im gewohnten Wohnumfeld sowie mobile Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsverträgen nach § 111c SGB V hingegen nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. Juni 2020**

Durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 wurde geregelt, dass nicht aufschiebbare akutstationäre Krankenhausversorgungen zur Entlastung der Krankenhäuser in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erbracht werden können. Außerdem wurde im Elften Buch Sozialgesetzbuch bestimmt, dass Kurzzeitpflege in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt werden kann. Un-

ter Berücksichtigung dieser besonderen Beanspruchung wurde bestimmt, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass es aufgrund anderweitiger Programme der Bundesregierung Unterstützungsleistungen gibt, mit denen Leistungserbringer die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abmildern können. Im Hinblick auf die derzeitige Wiederaufnahme von Krankenhausbehandlungen ist im Übrigen wieder mit einer erhöhten Leistungsanspruchnahme ambulanter und stationärer Rehabilitationseinrichtungen zu rechnen.

104. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Prävention und Therapie der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis/Chronic Fatigue Syndrome (ME/CFS) zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 25. Juni 2020**

Die Bundesregierung weiß um das Krankheitsbild und die Folgen für die betroffenen Menschen. Die Klärung offener Fragen in Bezug auf die Krankheitsursachen sowie die Möglichkeiten der Prävention und Therapie von Menschen mit Myalgischer Enzephalomyelitis (ME)/Chronic Fatigue Syndrom (CFS) ist jedoch Aufgabe der medizinisch-wissenschaftlichen Fachwelt und der Forschung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 131 auf dieser Bundestagsdrucksache verwiesen.

Die konkrete Ausgestaltung der zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbrachten Behandlungsleistungen liegt im Verantwortungsbe-
reich der Gremien der Gemeinsamen Selbstverwaltung, die dabei die
medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen haben.

105. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele der derzeit in Deutschland in eine Testung auf SARS-CoV-2 eingebundenen Labore sind nach jetzigem Stand nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund fehlender technischer Ausrüstung (siehe SPIEGEL Online, Bericht vom 5. Juni 2020, Corona-Warn-App startet mit heikler Telefon-Hotline, www.spiegel.de/netzwelt/app/s/corona-warn-app-startet-mit-heikler-telefon-hotline-a-0a221401-163b-4c57-af00-000849c95ffb) nicht in der Lage, einen QR-Code zur Meldung des positiven Testergebnisses durch den Nutzer oder die Nutzerin der Corona-Warn-App bereitzustellen, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diesen Missstand zu beheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Juni 2020**

Um eine technische Anbindung aller Labore, die Tests auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen, zu gewährleisten, muss das gesamte Verfahren von der Probenentnahme bis zur Übermittlung des Testergebnisses in die Corona-Warn-App automatisiert werden. Dazu sind entsprechende QR-Codes, die auf einem einzigartigen Identifizierungsmerkmal (GUID) basieren, in das Verfahren zu implementieren und zudem die Labor-Informations-Systeme (LIS) an das Gesamtsystem anzuschließen. Die technische Anbindung der Labore ist ein Bestandteil des Gesamtprojektes „Corona-Warn-App“.

Aktuell werden die verschiedenen Labor-Informations-Systeme mittels eines speziellen Clients sukzessive an den Verifikationsserver angebunden. Damit lassen sich Testergebnisse pseudonymisiert in die Corona-Warn-App übermitteln. Um diesen Prozess zu unterstützen, koordinieren speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die technische Anbindung der Labore. Um eine zeitnahe flächendeckende Anbindung aller Labor-Informations-Systeme zu erzielen, stellen sowohl die Deutsche Telekom als auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung technische Lösungen zur Verfügung.

106. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)
- Ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien und der obersten Bundesbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung gestattet, die neue Corona-App des Bundesministeriums für Gesundheit auf ihren Diensthandys bzw. Dienstmartphones zu installieren und zu verwenden, und wenn nein, warum nicht (bitte nach Bundesministerium bzw. oberster Bundesbehörde auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. Juni 2020**

Die Corona-Warn-App (CWA) ist ein Angebot der Bundesregierung. Die CWA kann ihre Nutzerinnen und Nutzer über Begegnungen mit positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getesteten Personen, die die CWA ebenfalls nutzen, informieren, und damit vor möglichen Übertragungen des Corona-Virus warnen. So können Infektionsketten schneller unterbrochen werden. Die Installation und Verwendung der CWA ist grundsätzlich auch auf den vom BSI zugelassenen dienstlichen Smartphones der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesressorts zulässig. In einigen Ressorts (BMF, BMZ, BMEL, BKM) werden mitunter Dienstgeräte eingesetzt, die die App nicht unterstützen.

Die Nutzung der CWA ist freiwillig.

107. Abgeordnete
Dr. Frauke Petry
(fraktionslos)

Was genau hat die Bundesregierung daran gehindert oder welche nachvollziehbaren Gründe lagen vor, angesichts der kürzlich bekannt gewordenen Pläne vom Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn, eine „dauerhafte nationale Reserve“ an medizinischer Schutzkleidung aufzubauen, diese Reserve nicht bereits vor acht Jahren anzulegen, als dem Deutschen Bundestag mit dem „Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“ (Bundestagsdrucksache 17/12051) ein ziemlich deckungsgleiches Szenario vorlag wie es mit der COVID-19-Pandemie jetzt (www.tagesspiegel.de/gesellschaft/nepper-schlepper-maskenhaendler-wie-die-sechsmillionen-masken-fuer-deutschland-aus-kenia-verschwanden/25784224.html) eingetreten ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Juni 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unterrichtet den Deutschen Bundestag gemäß § 18 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes jährlich über die Ergebnisse der Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz, so wie z. B. mit der Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS“ (Bundestagsdrucksache 17/12051) von 2012 geschehen. Risikoanalysen behandeln theoretische Szenarien auf einer abstrakten Basis.

Der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland folgt der durch das Grundgesetz vorgeschriebenen föderalen Kompetenzverteilung. Gegenstand der Bundeskompetenz ist nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes nur und thematisch eng begrenzt der Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). Der Katastrophenschutz, sowie Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitsbereich im Falle einer Pandemie liegen in der Zuständigkeit der Länder, die die hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen Vorhalten müssen.

Erst Ende März 2020 wurden im Rahmen des Corona-Krisenmanagements die Zuständigkeiten des Bundes bei einer epidemischen Lage von nationaler Bedeutung durch Änderungen des Infektionsschutzgesetzes erweitert.

108. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)

Wie hat sich, nach Ansicht der Bundesregierung, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite generell auf deutsche Patente ausgewirkt, und wie wirkt sich, nach Einschätzung der Bundesregierung, dieses Gesetz konkret auf die Benutzungsanordnung nach dem Patentgesetz auf zum Beispiel Arzneimittel oder Medizinprodukte aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. Juni 2020**

Die Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in das IfSG eingefügt worden ist, hat sich nicht auf deutsche Patente ausgewirkt. Die Regelung bewirkt keine materielle Änderung des Patentrechts oder des Patentschutzes, sondern nur eine Änderung der Zuständigkeit für den Erlass von Benutzungsanordnungen nach § 13 Absatz 1 des Patentgesetzes. Im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) anstelle der Bundesregierung ermächtigt, für bestimmte Produkte des medizinischen Bedarfs, wie zum Beispiel Arzneimittel oder Medizinprodukte, eine solche patentrechtliche Benutzungsanordnung treffen zu können. Von dieser Möglichkeit hat das BMG bislang keinen Gebrauch gemacht.

109. Abgeordneter **Michael Theurer** (FDP) Hat die Bundesregierung Abnahmegarantien oder Zuschüsse für Schutzkleidung/Schutzmasken ausgesprochen, und wenn ja, wie viel Geld wurde hierfür bereits ausgezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. Juni 2020**

Das mit der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung beauftragte Bundesministerium für Gesundheit hat nach Auftragserteilung verschiedene Beschaffungskanäle genutzt.

Ein Verfahren ist das Open-House-Verfahren, bei dem jedes Unternehmen, das die vorgegebenen Vertragsbedingungen und Preise akzeptiert, einen Anspruch auf Vertragsschluss hatte. Das Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen. Zum aktuellen Stand wurde Ware im Wert von rund 946 Mio. Euro vertraglich gesichert. Die Auszahlungen dauern u. a. aufgrund von laufenden Rechnungs- und Qualitätsprüfungen an.

Ein weiteres Verfahren ist das Tenderverfahren „Maskenproduktion in Deutschland“, mit dem die inländische Produktion von Schutzmasken unterstützt werden soll. Das Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen. Mit dem Verfahren wurden bis Ende des Jahres 2021 3,18 Milliarden Masken und Schutzkittel zu einem Gesamtbetrag von rund 1,04 Mrd. Euro vertraglich gesichert. Die Auszahlungen erfolgen erst nach erfolgter Lieferung.

Für alle weiteren Beschaffungsvorgänge wurden keine Abnahmegarantien gewährt.

Die weitere Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung wird sich nach dem künftigen Bedarf richten. Die Übernahme oder Abgabe einer Abnahmegarantie, Ausfallbürgschaft o. Ä. durch den Bund für die Beschaffung von Schutzmasken, die außerhalb des Gesundheitssektors verwendet werden sollen, ist nicht geplant.

Darüber hinaus wurde zum 1. Mai 2020 das Förderprogramm „Produktionsanlagen von Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ ins Leben gerufen. Mit dem Programm fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Investitionen in Anlagen zur Filtervliesherstellung, welches ein zentrales Vorprodukt für Schutzmasken ist. Zum 1. Juni 2020 wurde dieses Programm novelliert. Das Programm fördert nunmehr Investitionen in Anlagen zur Herstellung von nach europäischem Standard zertifizierten FFP2/3-Masken und medizinischen Gesichtsmasken.

Für die Förderung von Anlagen zur Produktion von Meltblown-Vlies wurden bis dato Fördergelder in Höhe von 5.580.990 Euro bewilligt. Eine Auszahlung der Gelder findet erst nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise statt. Verwendungsnachweise wurden bisher noch keine eingereicht.

Bei der Förderung von Anlagen zur Produktion von zertifizierten Atemschutzmasken wurden noch keine Anträge beschieden bzw. Fördermittel bewilligt.

110. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Was sind die genauen Zielsetzungen der von Deutschland, Frankreich, Italien und den Niederlanden gegründeten Impfstoff-Allianz, und geht es dabei um die Sicherung von Kapazitäten oder um konkrete Impfstoffdosen eines bestimmten Herstellers?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 25. Juni 2020**

Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande haben sich zur Inklusiven-Impfallianz zusammengeschlossen. Ziel ist es, gemeinsam Impfdosen gegen COVID-19 für Europa zu sichern. Damit Impfstoffe sehr zügig nach einer möglichen Zulassung in großer Zahl verfügbar sind, müssen parallel zur laufenden klinischen Entwicklung frühzeitig Produktionskapazitäten vorbereitet und vertraglich gesichert werden. Dies soll den Unternehmen, die aussichtsreiche Impfstoffe entwickeln, ermöglicht werden.

Gleichzeitig sollen ausreichend Impfstoffdosen für Europa (auch solchen Ländern, die nicht zu den Unterzeichnern der Inklusiven-Impfallianz zählen) zur Verfügung stehen. Eine erste Konditionenvereinbarung wurde mit Astra Zeneca abgeschlossen. Auf EU-Ebene ist vorgesehen, dass die Inklusive Impfallianz mit der von der Europäischen Kommission vorgestellten europäischen Impfstoffinitiative zusammengeführt wird.

111. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Welche Preise wurden bei der Impfstoff-Allianz pro Impfstoffdosis aufgerufen, und was wären Vergleichspreise von Wettbewerbern gewesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 25. Juni 2020**

Die diesbezüglichen Verhandlungen mit potenziellen Impfstoff-Anbietern sind nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund können keine Vergleichspreise von Wettbewerbern genannt werden.

112. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Sind begleitende Studien zu Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten der Corona-Warn-App geplant, und welche Fragestellungen liegen ihnen zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Juni 2020**

Begleitende Studien zur Wirksamkeit der Corona-Warn-App (CWA) sollen in einer späteren Ausbaustufe ermöglicht werden.

In der aktuellen Version ist eine direkt auf Daten der CWA basierende begleitende Forschung technisch nicht möglich. Durch die Entscheidung für eine dezentrale und datensparsame Lösung fallen für die Forschung keine Daten an.

In einer späteren Ausbaustufe der CWA sollen Nutzerinnen und Nutzern der CWA auf freiwilliger Basis einer Datenspende zustimmen können, um damit eine wissenschaftliche Evaluation der CWA und damit verbundene Forschungsfragen zur SARS-CoV-2-Situation in Deutschland zu ermöglichen.

113. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- In welcher Weise sind die Vorschläge des Forums behinderter Juristinnen und Juristen, die auf Anregung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im Anschluss an ein Treffen mit Expertinnen und Experten aus Behinderteninitiativen im Dezember 2019 erarbeitet wurden, in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) eingeflossen, und welche Vorschläge wurden im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Juni 2020**

Im Nachgang zu einem Gespräch mit Behinderteninitiativen am 11. Dezember 2019 hat das „Forum behinderter Juristinnen und Juristen“ dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Vorschläge zur Stärkung des so genannten Arbeitgebermodells in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung übermittelt. Der Vorschlag wurde geprüft. Dem Anliegen der Einsender, ihre Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege eigenverantwortlich organisieren zu können, ist bereits nach geltendem Recht Rechnung getragen. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung können nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) auf Antrag statt als Sachleistung durch ein persönliches Budget erbracht werden. Versicherte können sich auf diesem Wege die benötigten Sach- und Dienstleistungen selbst beschaffen. Spezieller Regelungen für einzelne Leistungsbereiche bedarf es insoweit nicht. Eine entsprechende Klarstellung wurde in die Begründung des Gesetzentwurfs aufgenommen.

Im Recht der Pflegeversicherung existiert mit § 35a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) eine Gutscheinelösung, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen berechtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

114. Abgeordneter **Matthias Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung die Aufforderung des Bundesrates vom 15. Mai 2020 an die Bundesregierung, Maßnahmen zur Reduzierung von Motorradlärm zu ergreifen bzw. sich im Falle einer Zuständigkeit auf europäischer Ebene dafür bei der EU-Kommission einzusetzen (Hinweis – der Bundesrat hat folgende Punkte beschlossen: Absenkung der zulässigen Geräuschemission von neuen Motorrädern auf maximal 80 dB(A) innerhalb der Europäischen Union, härtere Strafen für das lärmerhöhende Tunen, Verbot der Regulierbarkeit der Lärmkulisse durch die Fahrerinnen und Fahrer mittels Sound-Design, Schaffung eines Polizeirechts zur Beschlagnahme zu lauter Motorräder an Ort und Stelle sowie Erleichterung von Sonn- und Feiertagsfahrverboten für Motorradfahrende; bitte die Position der Bundesregierung hierzu ausführen: siehe www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/989/10.html), und welche über die hier erwähnten Maßnahmen hinaus zur spürbaren Reduzierung von Motorradlärm werden von der Bundesregierung ergriffen bzw. auf EU-Ebene eingefordert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 19. Juni 2020

Die Bundesregierung arbeitet aktiv in der Europäischen Union und der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) daran, die Geräuschemissionen im realen Verkehr zu verringern. In den letzten Jahren hat die Bundesregierung u. a. bereits folgende Änderungen zur Senkung der Geräuschemissionen von Motorrädern innerhalb der harmonisierten Genehmigungsvorschriften der Europäischen Union und der UNECE initiiert.

- Aufnahme der UNECE-Anforderungen in die EU-Genehmigungsanforderungen für Motorräder. Hierdurch müssen alle „Fahrmodi“ den Grenzwerten bzw. Grenzwertkurven entsprechen.
- Änderung der Anforderungen für Austauschschalldämpfer von Motorrädern, wodurch Klappenschalldämpfer in keiner realen Fahrsituation lauter sein dürfen als das serienmäßige Fahrzeug.
- Änderung der Genehmigungsanforderungen für Motorräder, wodurch die Anforderungen der zusätzlichen Geräuschbestimmungen (ASEP)

nicht mehr durch den Hersteller als Selbstzertifizierung erfolgen, sondern durch den Technischen Dienst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden.

Innerhalb der nationalen Vorschriften hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Nachrüstung mit sogenannten „Soundgeneratoren“ untersagt. Hierbei wurden ebenfalls Veränderungen der Steuerung an serienmäßigen Klappenschalldämpferanlagen bzw. Soundgeneratoren für unzulässig erklärt, sofern das Fahrzeug hierdurch lauter wird.

Die bereits erfolgten nationalen und internationalen Vorschriftenänderungen sollen zukünftig zu einer Senkung der Motorrad-Realgeräuschemissionen führen.

Zur Verringerung der Geräuschemissionen bedarf es ferner der in Landeszuständigkeit liegenden Verkehrskontrollen.

Die Frage eines Rechts zur Beschlagnahme betrifft die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen. Diese obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich den Ländern.

Die Straßenverkehrsbehörden der Länder können schon jetzt z. B. zum Schutz vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken durch Motorradfahrer beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die entsprechende Behörde orientiert sich dabei an den in den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ festgeschriebenen Richtwerten (in Gestalt von Mittelungspegeln).

115. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung analog des auf Basis der Daten der Nahverkehrsbranche konzipierten Rettungsschirms für den öffentlichen gemeinwirtschaftlichen Verkehr (Punkte 21 und 22 des Ergebnisses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020) ebenso einen unternehmensübergreifenden und nichtdiskriminierenden Corona-Rettungsschirm für den Schienenpersonenfernverkehr, den Schienengüterverkehr und die Schienennetzinfrastruktur, und wenn ja, wann werden diese Rettungspakete nach heutigem Planungsstand im Kabinett verabschiedet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. Juni 2020**

Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen mit einem umfassenden Maßnahmenpaket branchenunabhängig, z. B. Mitteln aus den Sonderprogrammen der KfW und Stützungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Ferner hat sich die Regierungskoalition auf ein umfangreiches Konjunkturpaket geeinigt, um die Wirtschaft zu stärken und vor allem kleine und mittelständische Unternehmen Liquiditätshilfen zu gewähren, das sich derzeit in der parlamentarischen Umsetzung befindet.

Der Bund kommt zudem seiner Verantwortung als Eigentümer der DB AG nach. In den Eckpunkten des Konjunkturpaketes sind für eine

Eigenkapitalerhöhung zum Ausgleich der coronabedingten Schäden für das Jahr 2020 5 Mrd. Euro vorgesehen, die im 2. Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 veranschlagt wurden. Die Erhöhung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Prüfung und Unbedenklichkeit aus Sicht der Europäischen Kommission, um auch eine wettbewerbskonforme Lösung sicherzustellen. Die Gespräche mit der EU-Kommission wurden bereits aufgenommen.

Seit dem 20. Mai 2020 ist das Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ mit aktuell einem Volumen von 30 Mio. Euro p. a. gestartet, mit dem private Unternehmen im Schienengüterverkehr dabei unterstützt werden, trotz der aktuellen konjunkturellen Schwierigkeiten, weiterhin gezielt in die anwendungsorientierte Erprobung und Markteinführung innovativer Technologien zu investieren. Projektskizzen und Anträge können beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht werden. Der Fördersatz beträgt durchschnittlich 50 Prozent der Investitionskosten.

Bereits seit Mitte 2018 unterstützt der Bund Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Hilfe der anteiligen Finanzierung der Trassenentgelte im Schienengüterverkehr. Der Fördersatz ist aufgrund einer veränderten Prognose der Betriebsleistung des Schienengüterverkehrs im laufenden Jahr zum 1. Juni 2020 auf 57 Prozent erhöht worden. Dies entspricht einer kurzfristigen Steigerung der Förderung um 21 Prozent und sorgt so für eine verstärkte finanzielle Entlastung der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der konjunkturell angespannten Lage.

116. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche betriebsnotwendigen, eigenwirtschaftlichen, privaten und nicht betriebsnotwendigen zukünftigen Nutzungen sind im Rahmen der Entwicklung des Geländes des B.L.O.-Ateliers Lockkunst e. V. in Berlin (Kaskelstraße 55, 10317 Berlin), das derzeit rund 90 Künstlerinnen und Künstler, Kunsthandwerkerinnen und -handwerker, Musikerinnen und Musiker und andere kreativ arbeitende Menschen beherbergt, seitens der Deutschen Bahn AG geplant (bitte jeweils ca. in qm Nutz- bzw. Mietfläche), und gibt es ein Konzept zur Integration/Weiterführung der aktuellen auf dem Areal befindlichen kulturellen Nutzungen (insbesondere des B.L.O.-Ateliers)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 25. Juni 2020**

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) benötigt die DB AG in Berlin zusätzliche Flächen für Überholstellen, Abstellkapazitäten und Zugbildungsanlagen der S-Bahn ebenso wie für den Güter- und Nahverkehr. Aufgrund der Lage und Anbindung kommt dafür die Fläche am Nöldnerplatz in Frage. Weiterhin wird diese Fläche für einen Zeitraum von drei Jahren als Baustelleneinrichtungsfläche für Brückenbaumaßnahmen sowie als Lagerplatz für Brückenbauteile benötigt.

Diese beiden Nutzungen, der künftige Infrastrukturbedarf, sowie die erforderliche Brückensanierung werden die aktuelle Nutzung der durch die Künstlergemeinschaft genutzten Teilfläche im Rahmen des bestehenden Mietvertrages nicht gefährden, lassen jedoch auch einen gesamthaf-

ten Verkauf der Fläche nicht zu. Zum heutigen Zeitpunkt kann die DB AG noch keine Aussage treffen, ob und welche Teilfläche der Künstlergemeinschaft nach 2024 zur weiteren Nutzung angeboten werden kann.

117. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG nach der Eigenkapitalerhöhung im Konjunkturpaket Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken zu verpflichten, Gutscheine für nicht genutzte Bahntickets im Spartarif für Reisetage nach dem 4. Mai 2020 auszustellen oder eine Kulanzregelung einzuführen, die die Nutzung dieser nicht genutzten Bahntickets auch über den 31. Oktober 2020 hinaus flexibel ermöglichen wird, und wie begründet sie die Benachteiligung von Kunden der Deutschen Bahn AG, die vor dem 13. März 2020 ein „Sparticket“ mit Reisetag ab dem 4. Mai 2020 gebucht haben und keinen Gutschein erhalten (www.bahn.de/p/view/home/info/corona_startseite_bahnde.shtml)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. Juni 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde nach der am 13. März 2020 erfolgten Verordnung der Kontaktsperren in Deutschland im Rahmen der Sonderkulanz „Corona“ für Reisetage bis zum 4. Mai 2020 die Stornierung und flexible Nutzung von fast 5 Millionen Fahrten ermöglicht. Seit dem 2. April 2020 können Kunden schnell und unbürokratisch online die Stornierung von online und über den DB-Navigator gebuchten Tickets für Reisetage bis zum 4. Mai 2020 in Gutscheine tauschen. Hinzu kommen kulante Regelungen für BahnCard- und Streckenzeitkarteninhaber.

Für Reisetage nach dem 4. Mai 2020 wurden die Kulanzregelungen erweitert und ermöglichen für nicht flexible oder stornierbare Tickets flexibles Reisen bis zum 31. Oktober 2020. Alle Sparpreise und Flexpreise können nach ihren gültigen Konditionen storniert werden.

Weitere Schritte sind derzeit nicht geplant.

118. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit wie vielen und mit welchen Unternehmen, die erst seit weniger als sechs Monaten existieren, hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer sich im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu persönlichen Einzelgesprächen getroffen (also nicht am Rande von Veranstaltungen und offiziellen Terminen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und nicht am Rande von sonstigen öffentlichen und/oder nichtöffentlichen Veranstaltungen; die Dauer des Unternehmenbestehens von weniger als sechs Monaten jeweils auf den Zeitpunkt des Treffens beziehen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 26. Juni 2020**

Der Bundesminister Andreas Scheuer steht in regelmäßigem Austausch mit Vertretern von jungen Unternehmen insbesondere aus dem Bereich der „Mobilität 4.0“.

Beispielsweise erfolgt dieser Austausch im Zusammenhang mit dem Förderprogramm mFUND, in dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) junge Unternehmen im Bereich der datenbasierten Innovation als eine wichtige Zielgruppe definiert hat.

Auch rund um etablierte BMVI-Vernetzungsveranstaltungen wie, z. B. den „Hackathons“ oder „Start-up-Pitches“ erfolgen regelmäßig Kontakte mit Vertretern von Startups, um für das BMVI, den nachgeordneten Bereich und darüber hinaus neue Ideen und Impulse zu identifizieren.

Das konkrete Unternehmensalter jenseits der Klassifizierung als „Start-up“ spielt bei den Treffen keine Rolle und wird im BMVI auch nicht statistisch erfasst.

119. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)

Aus welchen Gründen entschied sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu einem Expertengespräch am 26. September 2018 neben BMW, Bosch, der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Telekom AG auch Vertreter des Start-ups Augustus Intelligence Inc. einzuladen, und worüber wurde während dieses Treffens konkret gesprochen (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/strategie-kuenstliche-intelligenz.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. Juni 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den „Aktionsplan Digitalisierung und künstliche Intelligenz in der Mobilität“ erarbeitet und damit die „Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung“ unterstützt. In diesem Zusammenhang gab es Gespräche und Austausch mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen, z. B. am 26. September 2018 in Berlin.

Zu den vom BMVI Eingeladenen gehörten: BMW, Bosch, Cargonex, Deutsche Bahn AG und Deutsche Telekom AG sowie Vertreter der Wissenschaft, z. B. das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt, das Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationsforschung und die Technische Universität Berlin sowie Augustus Intelligence. Es wurde eingeladen, um über Anwendungen von Künstlicher Intelligenz zu reden – auch aus Sicht eines Start-ups.

Für das Expertengespräch wurden bis zu zwölf Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft gesucht. Diese sollten mögliche Perspektiven zur Entwicklung KI im Mobilitätsbereich (national und international) diskutieren. Kriterien waren bei der Auswahl Fachkompetenz und verschiedene Blickwinkel (Großunternehmen bis Start-up).

Das Start-up Augustus Intelligence Inc. wurde von Pascal Weinberger und Dr. Wolfgang Haupt bei dem Treffen im BMVI vertreten, da diese über eine Expertise für Künstliche Intelligenz, Deep Learning, Datenplattformen und Blockchain sowie über Kenntnisse im Bereich Künstliche Intelligenz in Amerika und Asien verfügen. Über den Termin wurde auch auf unserer Webseite informiert: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/strategie-kuenstliche-intelligenz.html. Es war ein reiner Gedankenaustausch.

Ziel des Termins war die Hintergrundinformation des Bundesministers über Potenziale und Perspektiven von KI-Technologie im Mobilitätsbereich. Wesentliche Themen waren die Bedeutung einer umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbasis als Grundlage für KI-Anwendungen im Mobilitätssektor und die Herausforderung im Wettbewerb mit großen Plattformkonzernen in Amerika und Asien.

120. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)
- In welcher Art und Weise engagiert sich die Bundesregierung für die Überdeckung der Berliner Stadtautobahn (A 100), und wie bewertet die Bundesregierung das Potenzial dieser Deckellösung zur Realisierung von Flächengewinnen (www.parlament-berlin.de/ad0s/18/UmVerk/vorgang/uv18-0301-v.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 24. Juni 2020**

Das Land Berlin hat städtebauliche Machbarkeitsbetrachtungen konkreter Varianten einer Überdeckung der A 100 veranlasst. Eine Bewertung ist erst nach Vorliegen der Ergebnisse möglich.

121. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit sind die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im „Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung bei der Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor“ veröffentlichten Vorschläge für eine Verbesserung von Beteiligungsverfahren für Bundesbehörden verbindlich, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die Vorschläge des Handbuchs seit seiner Veröffentlichung im Jahr 2012 in der Planungs- und Genehmigungspraxis von Infrastrukturvorhaben im Verkehrssektor tatsächlich umgesetzt worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 22. Juni 2020**

Das Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung richtet sich mit zahlreichen praktischen Vorschlägen zur Verbesserung der formellen und informellen Beteiligung auf den unterschiedlichen Verfahrensebenen sowohl an die Verantwortlichen konkreter Planungs- und Genehmigungsverfahren als auch an die Bürgerinnen und Bürger. Ein bindender

Charakter kommt dem Handbuch nicht zu. Es geht darum, die im konkreten Einzelfall geeigneten Instrumente auszuwählen und anzuwenden. Der damalige Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, MdB, hat das Handbuch mit Schreiben vom 29. November 2012 allen Verkehrsträgern zur Nutzung empfohlen. Für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurden mit Einführungserlass vom 8. April 2013 konkrete Anwendungshinweise gegeben.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen wird in Nummer 15 Absatz 2 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz auf das Handbuch verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird es in der Planungs- und Genehmigungspraxis aller Verkehrsträger genutzt.

122. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit Haushaltsmitteln in welcher Höhe sollen die neuen sowie ggf. welche bestehenden Förderprogramme für die See- und Binnenschifffahrt im Rahmen des aktuellen Konjunkturpakets jeweils zukünftig ausgestattet werden (bitte neben den neuen bzw. zusätzlichen Haushaltsmitteln auch die jeweilige aktuell geplante Laufzeit nennen; www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunkt Papier.pdf?__blob=publicationFile&v=9, S. 9)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. Juni 2020**

Wegen der ausstehenden Beratungen des Deutschen Bundestages zum 2. Nachtragshaushalt können zur Höhe der Haushaltsmittel zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden.

123. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Welche Auswirkungen auf die zu zahlende Konzessionsabgabe von Autobahnraststätten-Betreibern erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2020 aufgrund des zwischenzeitlich geringeren Verkehrsaufkommens durch die Corona-Krise (www.aachener-zeitung.de/verkehr-nimmt-nach-starkem-rueckgang-in-corona-krise-wieder-zu_aid-50634945) auf deutschen Autobahnen, und haben Betreiber bereits Einnahmeausfälle geltend gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 26. Juni 2020**

Aufgrund der rückläufigen wirtschaftlichen Entwicklung infolge der Corona-Pandemie geht die Bundesregierung auch von einem Rückgang der Konzessionsabgaben für die Nebenbetriebe an Bundesautobahnen,

die absatz- und umsatzabhängig sind, aus. Eine Prognose über die Entwicklung für das Jahr 2020 ist derzeit nicht möglich.

124. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann hat das Luftfahrt-Bundesamt als nationale Durchsetzungsstelle für die EU-Fluggastrechteverordnung seit Beginn der Corona-Krise welche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Luftfahrtunternehmen zu erstattende Kundengelder für stornierte Flüge fristgerecht zurückzahlen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 24. Juni 2020**

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) stellt regelmäßig auf seiner Website und über sein Bürger-Service-Telefoncenter Auskünfte über Fluggastrechte im Zusammenhang mit annullierten Flügen zur Verfügung.

Nach der Entscheidung der EU-Kommission, keine Änderung der Verordnung vorzuschlagen, hat das LBA die Luftfahrtunternehmen auf die geltende Rechtslage für unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 fallende Flüge auch während der Corona-Pandemie hingewiesen. Sofern dem LBA entsprechende Sachverhalte durch betroffene Fluggäste angezeigt werden, werden diese hinsichtlich einer möglichen bußgeldrechtlichen Ahndung geprüft. Auf die Stellung des LBA als nationale Beschwerde- und Durchsetzungsstelle und auf die weiterhin geltende Rechtslage nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verbände der inländischen und ausländischen Fluggesellschaften hingewiesen.

125. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Konditionen (zum Beispiel Fördergegenstände, Fördersummen, Laufzeiten, Rückzahlungsmodalitäten) werden die vom Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer angekündigten Hilfen für die Reisebusbranche (vgl. www.general-anzeiger-bonn.de/news/wirtschaft/ueberregionall/scheuer-plant-170-millionen-hilfsprogramm-fuer-busbetriebe_aid-51696949) bereitgestellt, und welchen Zeitplan für die Umsetzung des Hilfsprogramms verfolgt die Bundesregierung ?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. Juni 2020**

Das Unterstützungsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe von insgesamt 170 Mio. Euro kommt Reisebusunternehmen zugute. Sie waren durch das Verbot von Reisebusreisen, auf das sich Bund und Länder am 16. März 2020 verständigt und das die Länder durch entsprechende Regelungen umgesetzt haben, bereits zu einem frühen Zeitpunkt von der Corona-Pandemie betroffen.

Das Finanzierungsprogramm gewährt nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu den fortlaufenden fixen Vorhaltekos-

ten wie etwa den Kosten laufender Fahrzeugfinanzierungen, soweit diese nicht auf andere Weise oder durch andere coronaspezifische Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeglichen werden. Die Details des Finanzierungsprogramms werden zurzeit erarbeitet. Die Umsetzung soll praxisorientiert und so rasch und unbürokratisch wie möglich erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

126. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Antragsteller haben bislang einen Antrag auf Förderung zur Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr gestellt (vgl. www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2018-03/FProzentC3ProzentB6rderrichtlinieProzent20Elektrobusse.pdf), und wie viele Elektrobusse wurden dabei jeweils gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 24. Juni 2020

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurden bisher folgende Anträge bewilligt:

Zuwendungsempfänger	Anzahl geförderte Elektrobusse
Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft	15
Autokraft GmbH	30
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)	120
Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG	20
das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH	22
Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft	20
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG	7
ESWE Verkehrsgesellschaft mbH	120
Freiburger Verkehrs Aktiengesellschaft	15
Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft	64
HE AG mobilo GmbH	28
Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH	6
Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft	101
KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH	36
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH	38
Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	23
Neue Pellwormer Dampfschiffahrts GmbH	1
Offenbacher Verkehrs-Betriebe GmbH	29
Regionalverkehr Oberbayern GmbH	6
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH	30

Zuwendungsempfänger	Anzahl geförderte Elektrobusse
Rostocker Straßenbahn AG	2
RSV Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller und Kuli Co. KG	40
Seger Aktiengesellschaft	2
Stadtverkehr Lübeck GmbH	24
Stadtwerke München GmbH	53
Stadtwerke Osnabrück Aktiengesellschaft	62
STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH	15
Sylter Verkehrsgesellschaft, Inh. Sven Paulsen	5
USTRÄ Hannoversche Verkehrsbetriebe AG	48
VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg	52
Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH	45
Gesamt	1079

Weitere Anträge befinden sich derzeit noch in der Prüfung.

127. Abgeordneter **Hubertus Zdebel**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Tonnen abgereichertes Uran sind von Urenco Deutschland seit dem im Jahr 2018 geschlossenen Vertrag mit der Tradewill Ltd., einer Vertriebstochter des Rosatom-Tochterunternehmens Tenex (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 24, Plenarprotokoll 19/117) nach Russland transportiert worden, und welche Mengen werden ggf. aufgrund neuer Verträge oder Zusatzvereinbarungen noch nach Russland transportiert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Juni 2020**

Gemäß Aussagen der Urenco Deutschland fanden im Jahr 2018 keine Transporte zur Vertriebstochter des Rosatom-Tochterunternehmens Tenex nach Russland statt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 8.855 Tonnen UF₆ (enthält ca. 5.987 Tonnen abgereichertes Uran) von Gronau nach Russland geliefert. Im vorliegenden Jahr 2020 fanden bisher vier Transporte mit einer Gesamtmasse von ca. 3.520 Tonnen UF₆ (enthält ca. 2.380 Tonnen abgereichertes Uran) nach Russland statt. Gemäß Aussage der Urenco Deutschland sollen bis Ende 2020 noch ca. 5.300 Tonnen UF₆ (enthält ca. 3.580 Tonnen abgereichertes Uran) nach Russland transportiert werden.

Über weitere Transporte, die über den oben zitierten Vertrag hinausgehen, liegen dem Bundesumweltministerium keine Kenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

128. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Planungen existieren bereits zu der Förderung eines europäischen KI-Netzwerks, das mit dem Konjunkturpaket der Bundesregierung unter dem Stichwort „KI made in Europe“ angekündigt worden ist, und mit Finanzmitteln in welcher Höhe plant die Bundesregierung, ein solches europäisches KI-Netzwerk in 2020 und Folgejahren zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Juni 2020

Mit dem Aufbau von KI-Ökosystemen von internationaler Strahlkraft wird die Bundesregierung die Basis für ein europäisches KI-Netzwerk legen. Über neue Fördermaßnahmen und ihre Finanzierung im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaketes hat die Bundesregierung noch nicht entschieden.

129. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Entwicklung und Realisierung des Antragsverfahrens für die sogenannte Überbrückungshilfe für Studierende in Notlagen, und aus welchem Haushaltstitel werden diese beglichen (vgl. www.überbrückungshilfe-studierende.de)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 24. Juni 2020

Das IT-Verfahren zur Umsetzung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen ist Teil einer Zuwendung an das Deutsche Studentenwerk e. V. (DSW), welches unterstützende und projektkoordinierende Maßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe übernimmt. Im Antrag wurde seitens des Deutschen Studentenwerks ein konkretes Angebot zur Entwicklung und Realisierung des IT-Verfahrens vorgelegt. Die vorgesehenen Ausgaben wurden mit 325.027 Euro beziffert. Die Ausgaben werden aus dem Kapitel 3003 Titel 685 09 – Hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen finanziert.

130. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Zeit- und Kostenprüfungen hat die Bundesregierung vor der Entwicklung des Antragsverfahrens für die sogenannte Studierenden-Überbrückungshilfe mit welchem Ergebnis vorgenommen bzw. beauftragt, auch hinsichtlich eines Vergleichs mit einer möglichen Anpassung des üblichen Antragsverfahrens nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 24. Juni 2020**

Die Überbrückungshilfe soll möglichst schnell und einfach Studierenden in aktuellen, pandemiebedingten Notlagen zugutekommen. Bei der Entwicklung der Rahmenbedingungen und der konkreten Umsetzung wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert und geprüft. Dabei spielte in erster Linie die rechtliche Umsetzbarkeit, aber auch der Zeit- und Kostenfaktor eine Rolle.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz trifft als Instrument der Bildungsförderung bestimmte Wertungen hinsichtlich des zielgerichteten zügigen Betreibens der Ausbildung und als subsidiäre Sozialleistung hinsichtlich des Vorrangs des familiären Unterhaltsrechts. In der pandemiebedingten kurzfristigen Notsituation ist es nicht sinnvoll, diese Wertungen grundsätzlich in Frage zu stellen. Vielmehr müssen ergänzende Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt werden, die schnell abrufbar sind und allen Betroffenen zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen erfüllen. Daher hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit der Überbrückungshilfe, die sowohl den Zuschuss, der in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Studentenwerk vergeben wird, als auch die Erweiterung des KfW-Studienkredits umfasst, schnell und zielgenau reagiert.

131. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Forschungsgelder zur Erforschung der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis/Chronic Fatigue Syndrome (ME/CFS) bereitgestellt (wenn ja, bitte nach der Höhe der Forschungsgelder seit 2013 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 25. Juni 2020**

Die Bundesregierung fördert medizinische Forschung auf der Grundlage des Rahmenprogramms Gesundheitsforschung. Eine spezifisch auf Myalgische Enzephalomyelitis/Chronic Fatigue Syndrome (ME/CFS ausgerichtete) Fördermaßnahme ist nicht vorhanden und auch nicht geplant. Dies entspricht dem Vorgehen zu vielen anderen spezifischen Krankheiten, zu denen Forschungsvorhaben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen von Förderlinien der Projektförderung gefördert werden können, die bezüglich der Krankheitsbilder in der Regel themenoffen sind. Die laufenden und geplanten Fördermaßnahmen haben zumeist Querschnittscharakter und adressieren übergeordnete Themenkomplexe. Damit bieten sie, in Abhängigkeit von der konkreten Fragestellung, auch zu ME/CFS die Möglichkeit, entsprechende Anträge einzureichen. Für die ME/CFS-Forschung relevant waren bzw. sind beispielsweise Bekanntmachungen aus den Bereichen klinischer Studien, der Versorgungsforschung oder der Systemmedizin. Bislang wurden keine entsprechenden Projektanträge zu ME/CFS eingereicht. Dementsprechend sind durch das BMBF bislang keine Forschungsgelder explizit für ME/CFS bereitgestellt worden.

132. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund unterstützt die Bundesregierung in ihrem Konjunkturpakt in der anwendungsorientierten Forschung ausdrücklich nicht alle, also auch kleinere, sondern nur „die großen außeruniversitären Forschungsorganisationen mit jeweils einem Fonds, aus dem erfolgsversprechende Projekte in solchen Fällen eine Ersatzfinanzierung erhalten können, um den Abbruch der Forschungsarbeiten zu verhindern“ (Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020, Punkt 33 auf S. 7), und welche allgemeinen sowie ggf. maßgeschneiderten Hilfsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, um Lotsbrüderschaften, deren Förderung im Konjunkturpakt nicht ausdrücklich erwähnt ist, im Zuge der durch die Corona-Krise abnehmenden Schiffsverkehre und demzufolge auch teilweise deutlich zurückgehenden Lotsgeld-Einnahmen zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 25. Juni 2020

Der erwähnte Punkt 33 des Beschlusses des Koalitionsausschusses bezieht sich auf die von Bund und Ländern institutionell finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, um diese für weggefallene Mitfinanzierungen der Unternehmen in der Forschungszusammenarbeit zu kompensieren. Die genaue Ausgestaltung des Fonds wird die Bundesregierung auf Grundlage des vom Deutschen Bundestag noch nicht verabschiedeten Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 vornehmen.

Die Bundesregierung prüft aktuell noch die Hilfsmöglichkeiten für die Lotsen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

133. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Welche Pläne hat die Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung des am 28. Mai 2020 im Deutschen Bundestag beschlossenen Antrags „Engagement für die Globale Gesundheit ausbauen – Deutschlands Verantwortung in allen Politikfeldern wahrnehmen“ (Bundestagsdrucksache 19/19491) insbesondere in Bezug auf die Thematik „sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (SRGR)“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 26. Juni 2020**

Das Engagement der Bundesregierung im Bereich von sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten orientiert sich unter anderem an den Zielen der Weltbevölkerungskonferenz von Kairo und ist eingebettet in den Rahmen der Agenda 2030.

Hierfür unterstützt sie eine Stärkung der Globalen Gesundheit über politisches Engagement in internationalen Verhandlungen, Gremien und Diskussionen sowie über eine Erhöhung der Mittel für die relevanten bi- und multilateralen Akteure. Im Jahr 2020 sind beispielsweise folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Unterstützung wichtiger multilateraler Partner, insbesondere des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (Kernbeitrag i. H. v. 40 Mio. Euro) und der Global Financing Facility zur Förderung der Mutter-, Kind- und Jugendgesundheit (30 Mio. Euro).
- Fortsetzung der Initiative „Selbstbestimmte Familienplanung und Müttergesundheit“ mit bis zu 100 Mio. Euro für bilaterale Maßnahmen. Wichtigste Ziele sind es, Mütter- und Kindersterblichkeit weiter zu senken, Kinder- und Zwangsehen zu verhindern und Frauen und Mädchen den Zugang zu modernen Verhütungsmethoden zu ermöglichen.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, die sexuelle und reproduktive Rechte u. a. für Überlebende sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt im Blick haben. Damit trägt Deutschland zur Umsetzung der Forderungen der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ bei.
- Im Bereich der humanitären Hilfe unterstützt die Bundesregierung weltweit Maßnahmen zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie des Zugangs dazu. Zuletzt geschah dies z. B. auch im Rahmen zusätzlicher Mittel zur Linderung der humanitären Folgen der COVID-19-Pandemie (z. B. 20 Mio. Euro an die WHO, 20 Mio. Euro an UNICEF).

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 126 auf Bundestagsdrucksache 19/19773 des Abgeordneten Stephan Kühn (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele sogenannte Eigenzulassungen von Pkw gab es bei in Deutschland tätigen Automobilherstellern (möglichst inklusive derer Händler) in den einzelnen Monaten zwischen Januar 2019 und Februar 2020 (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und wie viele Besitzumschreibungen bzw. Halterwechsel von Pkw, die zuvor auf in Deutschland tätige Automobilhersteller (möglichst inklusive derer Händler) zugelassen waren, gab es im selben Zeitraum (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen. Eine Besitzumschreibung wurde gezählt, wenn der Vorbesitzer des Pkw dieses Fahrzeug neu zugelassen hat und als Kfz-Hersteller oder Kfz-Handel/-Reparatur zuzuordnen war. Der Zeitraum, in dem das Fahrzeug zwischenzeitlich stillgelegt war, kann variieren.

Anlage 1

1 von 1

Kraftfahrt-Bundesamt

Monatliche Besitzumschreibungen von Personenkraftwagen von Januar 2020 bis Februar 2020 nach Marken und vorangegangner Neu- und Eigenzulassung auf Kfz-Hersteller und Kfz-Handel/-Reparatur

Kfz-Handel/-Reparatur		Januar						Februar					
		Insgesamt	darunter				Insgesamt	darunter					
			Kfz-Hersteller		Kfz-Handel/-Reparatur			Kfz-Hersteller		Kfz-Handel/-Reparatur			
			Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %		Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %		
Insgesamt	633.139	20.505	3,2	49.350	7,8	565.020	21.477	3,8	46.204	8,2			
davon Pkw deutscher Marken	423.293	19.384	4,6	20.151	4,8	376.665	20.015	5,3	18.366	4,9			
darunter Audi	45.449	2.665	5,9	1.358	3,0	41.788	3.215	7,7	1.358	3,2			
darunter BMW	49.795	1.663	3,3	1.041	2,1	44.969	1.605	3,6	893	2,0			
darunter Ford	48.888	456	0,9	3.969	8,1	42.996	468	1,1	3.572	8,3			
darunter Mercedes	64.539	2.919	4,5	2.942	4,6	58.859	3.234	5,5	2.890	4,9			
darunter Mini	6.184	445	7,2	199	3,2	5.736	447	7,8	186	3,2			
darunter Opel	63.698	1.941	3,0	5.097	8,0	55.583	1.822	3,3	4.728	8,5			
darunter Porsche	3.054	181	5,9	158	5,2	3.102	205	6,6	190	6,1			
darunter Smart	9.191	84	0,9	541	5,9	7.844	81	1,0	528	6,7			
darunter VW	132.361	9.029	6,8	4.846	3,7	115.615	8.937	7,7	4.017	3,5			
davon Sonstige	209.846	1.121	0,5	29.199	13,9	188.355	1.462	0,8	27.838	14,8			

Anlage 2

1 von 1

Kraftfahrt-Bundesamt

Monatliche Neuzulassungen von Personenkraftwagen von Januar 2020 bis Februar 2020 nach Marken und nach Eigenzulassung auf Kfz-Hersteller und Kfz-Handel/-Reparatur

Marke	Januar						Februar					
	Insgesamt	darunter				Insgesamt	darunter					
		Kfz-Hersteller		Kfz-Handel/Reparatur			Kfz-Hersteller		Kfz-Handel/Reparatur			
		Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %		Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %		
Insgesamt	246.300	21.801	8,9	51.131	20,8	239.943	21.223	8,8	43.916	18,3		
davon Pkw deutscher Marken	152.155	20.133	13,2	22.759	15,0	141.386	19.801	14,0	17.611	12,5		
darunter Audi	22.066	5.805	26,3	3.391	15,4	19.172	5.410	28,2	1.001	5,2		
darunter BMW	20.454	2.741	13,4	2.207	10,8	17.613	2.619	14,9	1.235	7,0		
darunter Ford	17.335	751	4,3	2.035	11,7	17.330	566	3,3	2.669	15,4		
darunter Mercedes	26.034	3.088	11,9	5.471	21,0	23.577	2.901	12,3	4.240	18,0		
darunter Mini	3.095	462	14,9	505	16,3	2.792	491	17,6	338	12,1		
darunter Opel	12.279	232	1,9	3.695	30,1	14.031	247	1,8	3.607	25,7		
darunter Porsche	2.012	350	17,4	533	26,5	1.734	367	21,2	425	24,5		
darunter Smart	108	18	16,7	57	52,8	695	53	7,6	374	53,8		
darunter VW	48.744	6.674	13,7	4.862	10,0	44.405	7.131	16,1	3.719	8,4		
davon Sonstige	94.145	1.668	1,8	28.372	30,1	98.557	1.422	1,4	26.305	26,7		

Berlin, den 26. Juni 2020

